



GZ: 2025-0.268.011 vom 25. Juni 2025

[Anmerkung: Namen, Initialen, Adressen (inkl. URLs), Datumsangaben, wörtliche Zitate, Textfragmente, Bilder, etc. können aus Pseudonymisierungsgründen abgekürzt und/oder verändert sein. Offenkundige Rechtschreib-, Satzzeichen- und Formatierungsfehler wurden korrigiert.]

BESCHEID

Das Parlamentarische Datenschutzkomitee hat durch die Vorsitzende Dr. Eva SOUHRADA-KIRCHMAYER und die Mitglieder Dr. Gerhard BAUMGARTNER, Dr. Christian BERGAUER, Dr. Philipp GRASSER und Mag. Dr. Sandra HUBER, MA, auf elektronischem Weg im Umlaufverfahren am 25. Juni 2025 wie folgt beschlossen:

SPRUCH

Das Parlamentarische Datenschutzkomitee entscheidet über die Beschwerde von XXXX (Beschwerdeführer), vertreten durch MMag. Michael Sommer, Völkermarkter Ring 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vom 2. April 2019, eingelangt bei der Datenschutzbehörde am 9. April 2019, gegen die Republik Österreich (Erstbeschwerdegegnerin) und/oder den BVT-Untersuchungsausschuss (Zweitbeschwerdegegner) und/oder dem/der Vorsitzenden des BVT-Untersuchungsausschusses (Drittbeschwerdegegner/in) in eventu gegen den Nationalrat (Viertbeschwerdegegner) wegen eines behaupteten Verstoßes gegen die DSGVO und § 1 DSG wie folgt:

- I. Der Beschwerde gegen den Zweitbeschwerdegegner wird teilweise stattgegeben und es wird festgestellt, dass der Zweitbeschwerdegegner den Beschwerdeführer dadurch in seinem Recht auf Geheimhaltung gemäß § 1 Abs. 1 DSG verletzt hat, dass dieser am 17. Oktober 2018 die Veröffentlichung des wörtlichen Protokolls über die öffentliche Befragung des Beschwerdeführers im BVT-Untersuchungsausschuss unter Nennung seines vollständigen Vor- und Nachnamens beschlossen hat, wodurch diese

personenbezogenen Daten auf der Website des Parlaments veröffentlicht wurden.

II. Der Beschwerde gegen den Viertbeschwerdegegner wird teilweise stattgegeben und es wird festgestellt,

- a) dass der Viertbeschwerdegegner den Beschwerdeführer dadurch in seinem Recht auf Geheimhaltung gemäß § 1 Abs. 1 DSG verletzt (hat), dass dieser das wörtliche Protokoll über die öffentliche Befragung des Beschwerdeführers im BVT-Untersuchungsausschuss unter Nennung seines vollständigen Vor- und Nachnamens von 15. Juli 2024 bis dato auf der öffentlich zugänglichen Website des Parlaments bereitstellt (bereitgestellt hat);
- b) dass der Viertbeschwerdegegner den Beschwerdeführer dadurch in seinem Recht auf Löschung gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 DSG und Art. 17 Abs. 1 DSGVO verletzt, dass er das wörtliche Protokoll über die öffentliche Befragung des Beschwerdeführers im BVT-Untersuchungsausschuss unter Nennung seines vollständigen Vor- und Nachnamens auf der öffentlich zugänglichen Website des Parlaments bereitstellt.

III. Dem Viertbeschwerdegegner wird aufgetragen, innerhalb einer Frist von vier Wochen den vollständigen Vor- und Nachnamen des Beschwerdeführers im auf der Website des Parlaments veröffentlichten wörtlichen Protokoll über die öffentliche Befragung des Beschwerdeführers im BVT-Untersuchungsausschuss zu entfernen.

IV. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

Rechtsgrundlagen: Art. 2 Abs. 1 und 2 lit. a, Art. 4 Z 2 und Z 7, Art. 5, Art. 6, Art. 17 Abs. 1 und 3, Art. 23, Art. 26, Art. 51 Abs. 1, Art. 55 Abs. 1, Art. 57 Abs. 1 lit. f, Art. 58 Abs. 2 lit. c, d und g, Art. 77 Abs. 1 sowie Art. 86 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. L 74 vom 4.3.2021 S. 35; Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – GRC, ABl. Nr. C 202 vom 7.6.2016 S. 389; § 1, § 24 Abs. 1, 2 und Abs. 5, § 35a, § 35f und § 69 Abs. 10 des Datenschutzgesetzes – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/2024; Art. 30 Abs. 3 und Art. 53 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung des Bundes-Verfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 89/2024; § 14 Abs. 8, 9 und 10 sowie § 39 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 – GOG-NR, BGBl. Nr. 410/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2024; § 17, § 19, § 20 Abs. 1 und 4 der Anlage 1 zum Geschäftsordnungsgesetz 1975 (Verfahrensordnung für Parlamentarische Untersuchungsausschüsse – VO-UA); §§ 3a, 3b und 3c des Informationsordnungsgesetzes – InfoOG, BGBl. I Nr. 102/2014, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/2024; § 74 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 157/2024.

BEGRÜNDUNG

I. Vorbringen der Parteien und Verfahrensgang

1. Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer brachte am 9. April 2019 bei der Datenschutzbehörde eine Datenschutzbeschwerde gemäß § 24 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit Art. 77 Abs. 1 DSGVO ein. Er beantragte die Feststellung, dass die Veröffentlichung des Protokolls über seine Vernehmung im Rahmen des BVT-Untersuchungsausschusses unter vollständiger Nennung seines Namens (Vor- und Nachname) anstatt unter Nennung lediglich seines abgekürzten Namens (X.X.) gegen die DSGVO und gegen § 1 DSG verstoße. Weiter beantragte er, der Republik Österreich und/oder dem BVT-Untersuchungsausschuss und/oder dem/der Vorsitzenden des BVT-Untersuchungsausschusses aufzutragen, das hinsichtlich des Beschwerdeführers veröffentlichte Protokoll seiner Vernehmung im BVT-Untersuchungsausschuss umgehend dahingehend abzuändern, dass an keiner Stelle dieses Protokolls der vollständige Vor- und Nachname des Beschwerdeführers angeführt, sondern dieser mit „X.X.“ abgekürzt wiedergegeben wird.
2. Der Beschwerdeführer brachte im Wesentlichen vor, er sei Mitglied der Einsatzgruppe für die Bekämpfung der Straßenkriminalität („EGS“) und dort als verdeckter Ermittler tätig. Er sei im BVT-Untersuchungsausschuss wie auch viele andere seiner Mitarbeiter als Zeuge geladen gewesen. Bei den anderen Mitarbeitern seien jedoch in den veröffentlichten Protokollen deren Vor- und Nachname jeweils mit dem Anfangsbuchstaben abgekürzt angegeben worden. Der Beschwerdeführer scheine in den Protokollen dahingegen mit seinem vollständigen Namen auf, obwohl er die Abkürzung seines Vor- und Nachnamens aufgrund seiner schutzwürdigen Interessen und nicht vorliegender überwiegender öffentlicher Interessen verlangt habe.

Mit Eingabe vom XX. September 2018 an den BVT-Untersuchungsausschuss habe er fristgerecht Einwendungen gegen den Umfang der Veröffentlichung gemäß § 19 Abs. 3 VO-UA erhoben. Als Begründung für die Einwendung habe er seine auf § 17 Abs. 2 Z 1 VO-UA gestützte Eingabe vom XX. September 2018 beigelegt, in der er hinsichtlich seiner Anhörung als Auskunftsperson den Ausschluss der Öffentlichkeit wegen überwiegenden schutzwürdigen Interessen der Allgemeinheit, der Auskunftsperson sowie Dritter beantragt habe. Die Dienstbehörde des Beschwerdeführers habe gemäß § 35 VO-UA ebenfalls eine Befragung in vertraulicher oder geheimer Sitzung beantragt. Da gemäß § 17 Abs. 4 VO-UA bei Befragung von öffentlich Bediensteten eine Mitteilung nach § 35 VO-UA zu berücksichtigen sei, wäre seine Befragung in vertraulicher oder geheimer Sitzung vorzunehmen gewesen.

Dem Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit sei vom Untersuchungsausschuss nicht entsprochen worden, weshalb der Beschwerdeführer am 29. November 2018 eine neuerliche Eingabe an den Untersuchungsausschuss gerichtet habe, in der er auch ausdrücklich auf § 20 Abs. 4 VO-UA hingewiesen habe, wonach auf die Wahrung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen bei der Verwendung

personenbezogener Daten, die gegenüber dem öffentlichen Informationsinteresse überwiegen, zu achten sei.

Der Untersuchungsausschuss habe darauf mit Schreiben vom 3. Dezember 2018 reagiert, ohne näher auf die Thematik der angeregten/verlangten Abkürzung des Vor- und Nachnamens einzugehen.

Dies verstoße gegen § 1 Abs. 2 letzter Satz DSG, wonach im Fall von Beschränkungen der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden dürfe. Zudem sei er in seinem Recht auf Löschung unzulässig verarbeiteter Daten gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 DSG verletzt worden.

Zusammengefasst stellte der Beschwerdeführer daher den Antrag, einen (durch die Veröffentlichung verursachten) Verstoß gegen § 1 DSG festzustellen und der Republik Österreich und/oder dem BVT-Untersuchungsausschuss und/oder dem/der Vorsitzenden des BVT-Untersuchungsausschusses aufzutragen, das veröffentlichte Protokoll seiner Vernehmung umgehend dahingehend abzuändern, dass an keiner Stelle der vollständige Vor- und Nachname des Beschwerdeführers angeführt, sondern dieser mit X.X. abgekürzt wiedergegeben werde.

3. Die Datenschutzbehörde wies die Beschwerde mit Bescheid vom 18. September 2019 zurück.

Begründend führte die Datenschutzbehörde aus, dass die DSGVO grundsätzlich die Aufsicht der Datenschutz-Aufsichtsbehörden über Organe der Gesetzgebung – anders als über Gerichte im Rahmen der justiziellen Tätigkeit (Art. 55 Abs. 3 DSGVO) – nicht schlichtweg verneine. Der europäischen Rechtsordnung sei jedoch die Trennung der Staatsgewalten inhärent. Eine Kontrolle der Verwaltung (Exekutive) über die Gesetzgebung (Legislative) sei ausgeschlossen. Der BVT-Untersuchungsausschuss sei ein Organ, das der Staatsgewalt Gesetzgebung zuzurechnen sei. Der Datenschutzbehörde obliege die Aufsicht über die Einhaltung der Vorgaben der DSGVO und des DSG gemäß Art. 77 DSGVO in Verbindung mit § 4 und § 35 Abs. 2 DSG. Ausnahmsweise obliege der Datenschutzbehörde auch die Aufsicht über Organe der Legislative – soweit in der Verfassungsbestimmung des § 35 Abs. 2 DSG vorgesehen – für einzelne Verwaltungsangelegenheiten bestimmter Organe der Gesetzgebung. In einem darüber hinaus bestehenden Ausmaß sei eine Kontrolle der Legislative durch ein Organ der Exekutive nicht vorgesehen. Untersuchungsausschüsse und protokollarische Aufzeichnungen über Beweiserhebungen (§ 19 Abs. 1 VO-UA) seien Aufgaben der legislativen Kontrolle über die Verwaltung und unterlägen folglich nicht der Jurisdiktionskompetenz der Datenschutzbehörde. Da die vom Beschwerdeführer angeführten Protokolle einem Organ der Gesetzgebung im (verfassungs-)gesetzlich übertragenen Wirkungsbereich zuzurechnen seien, sei die Beschwerde wegen Unzuständigkeit zurückzuweisen.

4. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

Das Bundesverwaltungsgericht gab mit Erkenntnis vom 23. November 2020, W211 2227144-1/3E, der Beschwerde statt, hob den Bescheid der Datenschutzbehörde vom 18. September 2019 auf und sprach die Zulässigkeit der Revision an den Verwaltungsgerichtshof aus.

Begründend führte das Bundesverwaltungsgericht zusammengefasst aus, dass weder die DSGVO noch das DSG eine Ausnahme der Zuständigkeit der Datenschutzbehörde für die Kontrolle der datenschutzrechtlichen Konformität der Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der Gesetzgebung kenne, wie sie jedoch für die Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit im Normtext ausdrücklich vorgesehen sei. Vielmehr sehe die DSGVO in Art. 77 einen effektiven Rechtsschutz im Anwendungsbereich der Verordnung vor, womit jeder betroffenen Person ermöglicht werden solle, sich gegen Verletzungen von ihr in der DSGVO zugestandenen Rechten zur Wehr zu setzen. Da die Datenschutzbehörde entgegen der angefochtenen Entscheidung für die vorliegende Beschwerde zuständig sei, sei der angefochtene Bescheid zu beheben.

5. Gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts erhob die Datenschutzbehörde Revision.
6. Der Verwaltungsgerichtshof legte im Revisionsverfahren mit Beschluss vom 14. Dezember 2021, Ro 2021/04/0006, folgende Fragen an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zur Vorabentscheidung nach Art. 267 AEUV vor:

„1. Fallen Tätigkeiten eines von einem Parlament eines Mitgliedstaats in Ausübung seines Kontrollrechts der Vollziehung eingesetzten Untersuchungsausschusses unabhängig vom Untersuchungsgegenstand in den Anwendungsbereich des Unionsrechts im Sinne des Art. 16 Abs. 2 erster Satz AEUV, sodass die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss eines Mitgliedstaates anwendbar ist?“

Falls Frage 1 bejaht wird:

2. Fallen Tätigkeiten eines von einem Parlament eines Mitgliedstaats in Ausübung seines Kontrollrechts der Vollziehung eingesetzten Untersuchungsausschusses, der Tätigkeiten einer polizeilichen Staatsschutzbehörde, somit den Schutz der nationalen Sicherheit betreffende Tätigkeiten im Sinne des 16. Erwägungsgrundes der Datenschutz-Grundverordnung zum Untersuchungsgegenstand hat, unter den Ausnahmetatbestand des Art. 2 Abs. 2 Buchst. a DSGVO?“

Falls Frage 2 verneint wird:

3. Sofern – wie vorliegend – ein Mitgliedstaat bloß eine einzige Aufsichtsbehörde nach Art. 51 Abs. 1 DSGVO errichtet hat, ergibt sich deren Zuständigkeit für Beschwerden im Sinne des Art. 77 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 DSGVO bereits unmittelbar aus der Datenschutz-Grundverordnung?“

7. Der EuGH hat mit Urteil vom 16. Jänner 2024, C-33/22, *Österreichische Datenschutzbehörde*, über das Vorabentscheidungsersuchen entschieden.

Die erste Frage wurde vom EuGH dahingehend beantwortet, dass Art. 16 Abs. 2 Satz 1 AEUV und Art. 2 Abs. 2 lit. a DSGVO dahin auszulegen sind, dass nicht angenommen werden kann, dass eine Tätigkeit allein deshalb außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts liegt und damit der Anwendung dieser Verordnung entzogen ist, weil sie von einem vom Parlament eines Mitgliedstaats in Ausübung seines Kontrollrechts der Vollziehung eingesetzten Untersuchungsausschuss ausgeübt wird.

Die zweite Frage wurde vom EuGH dahingehend beantwortet, dass Art. 2 Abs. 2 lit. a DSGVO im Licht des 16. Erwägungsgrundes dieser Verordnung dahin auszulegen ist, dass die Tätigkeiten eines vom Parlament eines Mitgliedstaats in Ausübung seines Kontrollrechts der Vollziehung eingesetzten Untersuchungsausschusses, die der Untersuchung der Tätigkeiten einer polizeilichen Staatsschutzbehörde aufgrund des Verdachts politischer Einflussnahme auf diese Behörde dienen, als solche nicht als die nationale Sicherheit betreffende Tätigkeiten im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind, die außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts liegen.

Die dritte Frage wurde vom EuGH dahingehend beantwortet, dass Art. 77 Abs. 1 und Art. 55 Abs. 1 DSGVO dahin auszulegen sind, dass diese Bestimmungen, wenn ein Mitgliedstaat im Einklang mit Art. 51 Abs. 1 DSGVO bloß eine einzige Aufsichtsbehörde eingerichtet hat, sie aber nicht mit der Zuständigkeit für die Überwachung der Anwendung dieser Verordnung durch einen vom Parlament dieses Mitgliedstaats in Ausübung seines Kontrollrechts der Vollziehung eingesetzten Untersuchungsausschuss ausgestattet hat, dieser Behörde unmittelbar die Zuständigkeit übertragen, über Beschwerden betreffend von diesem Untersuchungsausschuss durchgeführte Verarbeitungen personenbezogener Daten zu befinden.

8. Der Verwaltungsgerichtshof wies mit Erkenntnis vom 1. Februar 2024, Ro 2021/04/0006, die Revision als unbegründet ab.

Ausgehend von der Rechtsprechung des EuGH komme es für die Beantwortung der Rechtsfrage, ob Tätigkeiten eines vom Nationalrat eingesetzten Untersuchungsausschusses, mit denen die Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden ist, gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. a DSGVO vom Anwendungsbereich der DSGVO ausgenommen sind, ausschließlich auf die Natur dieser Tätigkeiten an, und nicht darauf, ob die Person des Verantwortlichen privater oder öffentlich-rechtlicher Natur ist und – für den Fall, dass der Verantwortliche eine Behörde ist – auch nicht darauf, dass die Aufgaben und Pflichten dieser Behörde unmittelbar und ausschließlich einer hoheitlichen Befugnis zuzurechnen sind. Wesentlich sei vielmehr, ob diese Befugnis mit einer Tätigkeit einhergeht, die jedenfalls vom Anwendungsbereich des Unionsrechts ausgenommen ist. Daher sei nicht bereits jede Tätigkeit eines vom Nationalrat nach Art. 53 Abs. 1 B-VG eingesetzten Untersuchungsausschusses von sich aus vom Anwendungsbereich der DSGVO

ausgenommen, sondern nur jene Tätigkeit, die aufgrund ihrer Natur nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt.

Entsprechend den Ausführungen des EuGH im Urteil C-33/22 führe die bloße Tatsache, dass eine nationale Maßnahme zum Schutz der nationalen Sicherheit getroffen wurde, nicht dazu, dass das Unionsrecht (und insofern insbesondere die DSGVO) unanwendbar sei. Ebenso reiche der Umstand, dass der Verantwortliche eine Behörde sei, deren Haupttätigkeit in der Gewährleistung der nationalen Sicherheit besteht, als solcher nicht aus, um Verarbeitungen personenbezogener Daten durch diese Behörde im Rahmen anderer von ihr durchgeführter Tätigkeiten, die nicht der Wahrung der nationalen Sicherheit dienen, vom Anwendungsbereich der DSGVO auszunehmen. Gegenstand der Tätigkeit des BVT-Untersuchungsausschusses sei die parlamentarische (politische) Kontrolle der „Aufgabenerfüllung des BVT“, somit von Tätigkeiten zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit, zwecks Klärung des „Verdachts“ politischer Einflussnahme auf das BVT. Ausgehend davon habe die Haupttätigkeit des BVT-Untersuchungsausschusses nicht unmittelbar in der Gewährleistung der nationalen Sicherheit, sondern in der Überprüfung der „Aufgabenerfüllung des BVT“ im Hinblick auf die politische Einflussnahme bestanden. Die parlamentarische Kontrolltätigkeit des BVT-Untersuchungsausschusses an sich stelle daher weder eine Tätigkeit dar, die unmittelbar der Wahrung der nationalen Sicherheit im Sinne des 16. Erwägungsgrundes der DSGVO diene, noch eine Tätigkeit, die derselben Kategorie zugeordnet ist. Dementsprechend sei sie nicht gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. a DSGVO vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen. Die Kontrolltätigkeit des BVT-Untersuchungsausschusses sei insofern vom Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde gemäß Art. 77 DSGVO umfasst.

Ausgehend von der Rechtsprechung des EuGH ergebe sich vorliegend die Zuständigkeit der Datenschutzbehörde als einzige nach Art. 51 Abs. 1 DSGVO eingerichtete Aufsichtsbehörde für die Behandlung und Entscheidung über die gegen die Veröffentlichung des Protokolls der Vernehmung des Mitbeteiligten vor dem BVT-Untersuchungsausschuss unter vollständiger Nennung seines Namens auf der Website des Parlaments gerichteten Beschwerde unmittelbar aus Art. 77 Abs. 1 und Art. 55 Abs. 1 DSGVO.

Die Datenschutzbehörde sei der Staatsfunktion der Verwaltung zuzuordnen. Da nach den Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes im Erkenntnis vom 13. Dezember 2023, G 212/2023-13, ua., für den einfachen Gesetzgeber kein Umsetzungsspielraum ersichtlich sei, eine mit dem verfassungsrechtlichen Gewaltentrennungsprinzip vereinbare, für die Überprüfung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Parlament zuständige Aufsichtsbehörde nach Art. 51 Abs. 1 DSGVO einzurichten, würden gegen die Zuständigkeit der Datenschutzbehörde für die Überprüfung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den BVT-Untersuchungsausschuss keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen. Das Bundesverwaltungsgericht habe somit die Zuständigkeit der Datenschutzbehörde zur Behandlung und Entscheidung über die Beschwerde des Mitbeteiligten zu Recht bejaht.

9. Die Datenschutzbehörde führte das Ausgangsverfahren fort und forderte mit Schreiben vom 13. März 2024 den Präsidenten des Nationalrates zur Stellungnahme auf.
10. Der Präsident des Nationalrates erstattete am 16. April 2024 eine Stellungnahme an die Datenschutzbehörde.

In seiner Stellungnahme führte der Präsident des Nationalrates zusammenfassend aus, dass der Beschwerdeführer am XX. September 2018 als Auskunftsperson im BVT-Untersuchungsausschuss in medienöffentlicher Sitzung befragt worden sei. Gemäß § 19 Abs. 3 VO-UA sei dem Beschwerdeführer am XX. September 2018 das übertragene Protokoll seiner Befragung mit (ua.) der Information übermittelt worden, dass er Einwendungen gegen Fehler der Übertragung und den Umfang der Veröffentlichung erheben sowie einzelne Berichtigungen in geringfügigem Ausmaß anregen könne, und dass über Einwendungen und Berichtigungen der Untersuchungsausschuss entscheide.

Über die Einwendungen des Beschwerdeführers vom XX. September 2018 sei in der Sitzung des BVT-Untersuchungsausschusses am 17. Oktober 2018 gemäß § 19 Abs. 3 dritter Satz VO-UA abgestimmt und diese einstimmig abgelehnt worden.

In derselben Sitzung des BVT-Untersuchungsausschusses sei gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 VO-UA über die Veröffentlichung mehrerer Befragungsprotokolle – darunter auch jenes von der Befragung des Beschwerdeführers – abgestimmt worden. Es sei mit Stimmenmehrheit beschlossen worden, die wörtlichen Protokolle der medienöffentlichen Befragungen vom XX. September 2018 (insgesamt zwölf Protokolle) zu veröffentlichen,

„wobei die Namen jener Auskunftspersonen,

- die auf der Ladungsliste nicht namentlich angeführt waren, bzw*
- die Einwendungen gegen die Namensnennung im Protokoll vorgebracht haben*

und in den Medien mit Klarnamen bspw durch Interviews nicht bekannt sind, anonymisiert durch Anführung der Initialen (Anfangsbuchstabe des Vornamens und Anfangsbuchstabe des Nachnamens) sowie der Dienststelle/Organisation genannt werden.“

Entsprechend dieser Kriterien sei beschlossen worden, den Namen des Beschwerdeführers nicht zu anonymisieren.

Das wörtliche Protokoll der medienöffentlichen Befragung des Beschwerdeführers sei gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 VO-UA iVm. § 39 GOG-NR als Kommuniké auf der Parlamentswebsite veröffentlicht worden (XXX).

Für die Veröffentlichung des Protokolls liege eine Rechtsgrundlage im Sinne von § 1 Abs. 2 DSG und Art. 6 Abs. 1 lit. e iVm. Abs. 3 DSGVO vor. Der Zweck der Verarbeitung ergebe sich aus § 20 VO-UA selbst wie auch grundlegend aus dem Wesen und Ziel des parlamentarischen Kontrollrechts gemäß Art. 53 B-VG. Bei der Kontrolle der Vollziehung durch die Gesetzgebung sei die Transparenz- bzw. Öffentlichkeitsfunktion des parlamentarischen Untersuchungsrechts von zentraler Bedeutung.

Eine wirksame parlamentarische Kontrolle sei auf Öffentlichkeit und Transparenz angewiesen. Die Befragung von Auskunftspersonen finde daher grundsätzlich in (medien-)öffentlicher Sitzung statt. Die befragten Auskunftspersonen seien in der Regel Funktionsträger:innen oder öffentlich Bedienstete. Die Themen ihrer Befragung seien inhaltlich durch den Untersuchungsgegenstand beschränkt und beträfen grundsätzlich ihre berufliche Sphäre. Fragen, deren Beantwortung die Privatsphäre einer Auskunftsperson oder ihrer Angehörigen beträfen, müssten gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 VO-UA nicht beantwortet werden.

Im Regelfall werde daher die Veröffentlichung der Protokolle der (medien-)öffentlichen Befragungen beschlossen, um den Interessen einer transparenten Aufklärung von Vorgängen im Bereich der Vollziehung des Bundes Rechnung zu tragen. Die gemäß § 20 Abs. 4 VO-UA gebotene Interessenabwägung führe jedoch in manchen Fällen dazu, dass ein Befragungsprotokoll nicht mit dem vollen Namen der Auskunftsperson, sondern nur mit deren Initialen veröffentlicht werde. Im BVT-Untersuchungsausschuss seien insgesamt 102 Befragungen von 88 Auskunftspersonen durchgeführt worden; bei 29 Befragungsprotokollen seien die Namen der Auskunftspersonen durch Initialen ersetzt worden.

Bei der Interessenabwägung sei vor allem darauf abgestellt worden, ob der vollständige Name der betreffenden Auskunftsperson bereits vor ihrer Befragung als Auskunftsperson aus freiwilligen Medienkontakten wie zB Interviews bekannt gewesen sei. Dies habe auch auf den Beschwerdeführer zugetroffen: So seien etwa am XX.XX.2017 – also zeitlich vor seiner Befragung als Auskunftsperson im September 2018 – mehrere Medienberichte über XXXX erschienen. In einem Bericht sei über „verdeckte ‚XXXX‘“ berichtet worden, der Beschwerdeführer sei dabei als „XXXX“ genannt und auf einem Foto abgebildet. In einem anderen Artikel über verdeckte Ermittler sei er als „XXXX vom Landeskriminalamt XXXX“ mit einer Aussage zitiert worden. Auch in einem anderen Kontext sei der Beschwerdeführer als „XXXX“, der bei XXXX im Landeskriminalamt arbeite, öffentlich genannt worden.

Da der Name des Beschwerdeführers sowie XXXX bereits zum Zeitpunkt seiner Befragung öffentlich bekannt gewesen sei, gehe die Begründung seiner Einwendungen gegen die Veröffentlichung, wonach er nur dann Ermittlungserfolge habe, wenn die Öffentlichkeit nicht wisse, dass er Ermittler sei, ins Leere. Im Übrigen sei der Beschwerdeführer auch in einem späteren Medienbericht über XXXX namentlich zitiert worden.

Darüber hinaus sei auch der konkrete Kontext der Befragung zu berücksichtigen. Ein zentraler Aspekt der Untersuchung des BVT-Untersuchungsausschusses sei die beim BVT durchgeführte Hausdurchsuchung gewesen. Bei dieser Hausdurchsuchung, an der der Beschwerdeführer mitgewirkt habe und hinsichtlich derer er auch im Untersuchungsausschuss befragt worden sei, habe es sich offenkundig um eine Zwangsmaßnahme und gerade nicht um eine verdeckte Ermittlung gehandelt.

Zusammenfassend habe die gemäß § 20 Abs. 4 VO-UA durchgeführte Interessenabwägung ergeben, dass im Fall des Protokolls über die

(medien-)öffentliche Befragung des Beschwerdeführers im BVT-Untersuchungsausschuss das öffentliche Interesse an Transparenz und Aufklärung gegenüber den vom Beschwerdeführer angeführten Argumenten überwiege.

11. Im Rahmen des Parteienghört wurde der Beschwerdeführer am 30. Juli 2024 eine Stellungnahme, in der er auf die Stellungnahme des Präsidenten des Nationalrates replizierte.

Der Beschwerdeführer führte zusammengefasst aus, dass es weder Veröffentlichungs- oder Transparenzanforderungen noch andere übergeordnete Anforderungen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses gebe, die eine Veröffentlichung des vollständigen Namens einer Person vorsehen würden, die zum Schutz ihrer persönlichen Sicherheit und zum Schutz der Effektivität ihrer Ermittlungsbehörde beantragt hatte, von ihrer vollständigen Namensnennung abzusehen.

Das vom Präsidenten des Nationalrates vorgebrachte Argument, dass der Beschwerdeführer bereits medial mit Namen, Bild und Tätigkeit in Erscheinung getreten sei, sei im vorliegenden Fall nicht von Belang. Allfällige mediale Veröffentlichungen über den Beschwerdeführer nach dessen Aussage im Untersuchungsausschuss und Protokollveröffentlichung mit vollständigem Namen wären zudem schon wegen der zeitlichen Komponente irrelevant. Zudem würde die vom Präsidenten des Nationalrates angeführten medialen Veröffentlichungen nur ein Teilpublikum erreichen und nichts darüber enthalten, dass der Beschwerdeführer verdeckter Ermittler wäre. Der Leser erfahre bei den zitierten Artikeln nicht, ob/dass er als verdeckter Ermittler tätig sei.

Der Beschwerdeführer beantragte zudem den Ersatz der ihm vermeintlich durch das Verfahren vor dem EuGH entstandenen Kosten und Aufwendungen in Höhe von insgesamt 26.878,19 Euro.

12. Aus Anlass des Urteils des EuGH vom 16. Jänner 2024, C-33/22, Österreichische Datenschutzbehörde, wurde durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2024 für den Bereich der Gesetzgebung das Parlamentarische Datenschutzkomitee als nationale Aufsichtsbehörde gemäß Art. 51 DSGVO eingerichtet.
13. Mit 1. Jänner 2025 ging gemäß § 69 Abs. 10 DSG die Zuständigkeit für das gegenständliche Verfahren auf das Parlamentarische Datenschutzkomitee über, weshalb die Datenschutzbehörde das Verfahren an das Parlamentarische Datenschutzkomitee abtrat.
14. Mit Schreiben vom 27. März 2025 informierte das Parlamentarische Datenschutzkomitee den Beschwerdeführer sowie den Präsidenten des Nationalrates gemäß § 24 Abs. 7 DSG über den Stand des Verfahrens und die bisherigen Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens sowie die Änderung der Rechtslage und forderte die Parteien im Rahmen des Parteienghört zur Stellungnahme auf.
15. Der Beschwerdeführer führte in seiner Stellungnahme vom 14. April 2025 ergänzend zu seinem bisherigen Vorbringen aus, dass die vollständige

Namensnennung im Protokoll wie auch auf der Website des Parlaments auch vor dem Hintergrund der geänderten Rechtslage gesetzwidrig sei und der DSGVO widersprechen würde.

Hinsichtlich der Änderung der Rechtslage im Hinblick auf den Verantwortlichen führt der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass er ehemals zu Recht den in der Beschwerde angeführten (nunmehr Erst-)Beschwerdegegner in Anspruch genommen habe. Für den Zeitraum der einleitenden Rechtsverletzung bis einschließlich 14. Juli 2024 sei daher der Erstbeschwerdegegner verantwortlich, für den Zeitraum ab dem 15. Juli 2024 sei hingegen der Nationalrat (Viertbeschwerdegegner) verantwortlich. Der Beschwerdeführer hielt die bisherigen Anträge aufrecht und stellte aufgrund der Änderung der Rechtslage ergänzend mehrere Eventualanträge.

Der Beschwerdeführer führte ergänzend zu § 3b Abs. 5 InfOG und dem darin geregelten Recht auf Löschung aus, dass dieses nur das Recht auf Entfernung veröffentlichter personenbezogener Daten auf der Website des Parlaments erfasse und daher unionsrechtswidrig sei, da sein voller Name weiterhin im Protokoll aufscheinen würde. § 3b Abs. 7 InfOG – der das Widerspruchsrecht regle – sei ebenfalls unionsrechtswidrig. Zudem beantragte er zusätzlich Kostenersatz für seine Eingabe vom 14. April 2025.

16. In seiner Stellungnahme vom 24. April 2025 verwies der Präsident des Nationalrates auf sein bisheriges Vorbringen.

Ergänzend führte er aus, dass die Veröffentlichung des im vorliegenden Fall in Rede stehenden Befragungsprotokolls durch den (damaligen) Präsidenten des Nationalrates auf Beschluss des BVT-Untersuchungsausschusses vorgenommen worden sei. Nach der nunmehrigen Rechtslage sei die (fortgesetzte) Veröffentlichung des Befragungsprotokolls dem Nationalrat als datenschutzrechtlich Verantwortlichem zuzurechnen (§ 3a Abs. 4 InfOG).

Mit § 20 Abs. 1 Z 1 VO-UA iVm. § 39 GOG-NR sei bereits bisher eine Rechtsgrundlage zur Veröffentlichung im Sinne von § 1 Abs. 2 DSG und Art. 6 Abs. 1 lit. e iVm. Abs. 3 DSGVO vorgelegen. Durch § 3a Abs. 1 InfOG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/2024 sei eine klarstellende allgemeine Rechtsgrundlage geschaffen worden, der zufolge ua. der Nationalrat einschließlich dessen Mitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre gemäß § 56i Abs. 1 Z 1 bis 3 VfGG berechtigt seien, personenbezogene Daten für Zwecke der Gesetzgebung, der Mitwirkung an der Vollziehung des Bundes einschließlich deren Kontrolle – insb. auch im Rahmen von Untersuchungsausschüssen – sowie der Mitwirkung an Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zu verarbeiten.

Zusammenfassend habe die gemäß § 20 Abs. 4 VO-UA durchgeführte Interessenabwägung ergeben, dass im Fall der Veröffentlichung des Protokolls über die (medien-)öffentliche Befragung des Beschwerdeführers im BVT-Untersuchungsausschuss das öffentliche Interesse an parlamentarischer Kontrolle und Transparenz gegenüber den vom Beschwerdeführer angeführten Argumenten überwiege. Es liege daher auch – nach wie vor – keine unzulässige

Datenverarbeitung im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 2 DSG bzw. Art. 17 Abs. 1 lit. d DSGVO vor. Im Übrigen spreche auch die bisherige Dauer der Veröffentlichung des Befragungsprotokolls von ca. sechseinhalb Jahren (noch) nicht für eine gegenteilige Sichtweise, zumal die sogenannte BVT-Affäre ein nach wie vor aktueller Gegenstand der politischen Debatte in Österreich sei.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers habe sich stets (nur) auf eine Pseudonymisierung der veröffentlichten Version des Befragungsprotokolls bezogen. Eine Löschung des Originaldokuments oder ein Widerspruch gemäß Art. 21 DSGVO sei nie Gegenstand des Verfahrens gewesen. Dass diese Rechte durch § 3b Abs. 5 und Abs. 7 iVm. Abs. 1 InfOG auf personenbezogene Daten in veröffentlichten parlamentarischen Dokumenten beschränkt worden seien, spiele für das vorliegende Verfahren insofern keine Rolle.

Der Präsident des Nationalrates beantragt daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen sowie den Antrag bzw. Eventualantrag auf Ersatz der entstandenen Kosten und Aufwendungen zurückzuweisen.

17. Die Stellungnahme des Präsidenten des Nationalrates wurde dem Beschwerdeführer am 5. Mai 2025 zur Kenntnis gebracht.

II. Beschwerdegegenstand

Beschwerdegegenstand ist die Frage, ob die Veröffentlichung des wörtlichen Protokolls über die medienöffentliche Befragung des Beschwerdeführers als Auskunftsperson im BVT-Untersuchungsausschuss aufgrund der Nennung des vollständigen Namens (Vor- und Nachnamen) des Beschwerdeführers – anstelle der Nennung der Initialen – gegen das Grundrecht auf Geheimhaltung gemäß § 1 Abs. 1 DSG und gegen das Recht auf Löschung unzulässig verarbeiteter Daten gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 DSG und Art. 17 Abs. 1 DSGVO verstößt.

III. Sachverhaltsfeststellungen

1. Der Beschwerdeführer ist Mitarbeiter der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Straßenkriminalität (EGS) und führt in dieser Funktion ua. auch verdeckte Observationen durch.

Beweiswürdigung: Die getroffene Feststellung beruht auf dem nicht bestrittenen Vorbringen des Beschwerdeführers.

2. Der Beschwerdeführer wurde als Auskunftsperson im Verfahren vor dem BVT-Untersuchungsausschuss geladen. Der Beschwerdeführer beantragte vor seiner Befragung mit Schreiben vom XX. September 2018 unter Berufung auf § 17 Abs. 2

Z 1 VO-UA den Ausschluss der Öffentlichkeit. Diesem Antrag wurde nicht entsprochen.

Beweiswürdigung: Die getroffenen Feststellungen beruhen auf dem Vorbringen des Beschwerdeführers und den vorgelegten Unterlagen (vgl. auch Beilage 1 zur Stellungnahme des Präsidenten des Nationalrates vom 16. April 2024). Die Feststellung, dass dem Antrag nicht entsprochen wurde, stützt sich auf das Schreiben der Parlamentsdirektion an den Beschwerdeführer vom 3. Dezember 2018, wonach ua. auch das Schreiben vom XX. September 2018 den Fraktionen, dem Verfahrensrichter und dem Verfahrensanwalt des BVT-Untersuchungsausschusses umgehend zur Kenntnis gebracht wurde (Beilage ./ C zur Beschwerde vom 2. April 2019) und auf den unstrittigen Umstand, dass die Befragung des Beschwerdeführers medienöffentlich durchgeführt wurde.

3. Die Befragung des Beschwerdeführers am XX. September 2018 erfolgte in medienöffentlicher Sitzung. Der Beschwerdeführer wurde zu Beginn seiner Befragung vom Verfahrensrichter ua. darüber belehrt, dass er den Ausschluss der Öffentlichkeit jederzeit beantragen könne. Während seiner Befragung als Auskunftsperson stellte der Beschwerdeführer keinen neuerlichen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit.

Beweiswürdigung: Die Feststellung über die medienöffentliche Befragung beruht auf den übereinstimmenden und insofern unstrittigen Vorbringen der Verfahrensparteien, den vorgelegten Unterlagen sowie dem auf der Website des Parlaments abrufbaren Communiqué des Untersuchungsausschusses über die politische Einflussnahme auf das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT-Untersuchungsausschuss) (3/US XXVI. GP) (XXX). Die getroffene Feststellung über die Belehrung des Beschwerdeführers zu Beginn seiner Befragung beruht auf dem wörtlichen Protokoll der Belehrung des Verfahrensrichters, XXXX „XXX.“). Dass der Beschwerdeführer während seiner Befragung als Auskunftsperson den Ausschluss der Öffentlichkeit nicht beantragt hat, ergibt sich aus dem wörtlichen Protokoll seiner Aussage XXXX.

4. Am XX. September 2018 wurde dem Beschwerdeführer das übertragene Protokoll seiner Befragung übermittelt. Mit seinem an den BVT-Untersuchungsausschuss adressierten Schreiben vom XX. September 2018 erhob der Beschwerdeführer gemäß § 19 Abs. 3 VO-UA Einwendungen gegen den Umfang der Veröffentlichung „in jenem Umfang, dass der Name [...] an welcher Protokollstelle auch immer, sei es als fett gedruckter Name oder in den Frage- oder Antworttexten oder in der Fußzeile oder sonst wo – nicht genannt wird, sondern maximal mit dem ersten Großbuchstaben des Vornamens und den ersten Großbuchstaben des Nachnamens (sohin X.X.) abgekürzt wiedergegeben wird“.

Beweiswürdigung: Die Feststellungen ergeben sich aus den übereinstimmenden und insofern unstrittigen Vorbringen der Verfahrensparteien sowie den vorgelegten Unterlagen.

5. Über die Einwendungen des Beschwerdeführers hinsichtlich des Umfangs der Veröffentlichung wurde in der Sitzung des BVT-Untersuchungsausschusses am 17. Oktober 2018 abgestimmt. Die Einwendungen wurden einhellig abgelehnt.

[Anmerkung: Der an dieser Stelle als grafische Datei wiedergegebene Auszug des Amtlichen Protokolls gemäß § 19 Abs. 1 VO-UA iVm. § 38 GOG-NR vom 17. Oktober 2018 konnte mit zumutbarem Aufwand nicht pseudonymisiert werden und wurde daher entfernt.]

Beweiswürdigung: Die Feststellungen ergeben sich aus dem Auszug des Amtlichen Protokolls gemäß § 19 Abs. 1 VO-UA iVm. § 38 GOG-NR vom 17. Oktober 2018 (Beilage 2 zur Stellungnahme des Präsidenten des Nationalrates vom 16. April 2024) sowie aus dem unstrittigen Vorbringen des Präsidenten des Nationalrates vom 16. April 2024.

6. In der Sitzung des BVT-Untersuchungsausschusses vom 17. Oktober 2018 wurde gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 VO-UA über die Veröffentlichung mehrerer Befragungsprotokolle – darunter auch jenes der Befragung des Beschwerdeführers – abgestimmt. Der BVT-Untersuchungsausschuss hat mit Stimmenmehrheit beschlossen, die wörtlichen Protokolle der medienöffentlichen Befragungen vom XX. September 2018 (insgesamt zwölf Protokolle) zu veröffentlichen, wobei die Namen jener Auskunftspersonen, (i) die auf der Ladungsliste nicht namentlich angeführt waren (ii) bzw. die Einwendungen gegen die Namensnennung im Protokoll vorgebracht haben und in den Medien mit Klarnamen beispielsweise durch Interviews nicht bekannt sind, anonymisiert durch Anführung der Initialen (Anfangsbuchstabe des Vornamens und Anfangsbuchstabe des Nachnamens) sowie der Dienststelle/Organisation genannt werden. Hinsichtlich dieser Auskunftspersonen wurde zudem beschlossen, dass der Schutz der Persönlichkeitsrechte auch „in allen anderen wörtlichen Protokollen weiterer Auskunftspersonen zu wahren“ ist und die jeweiligen Namen durch die Nennung der Initialen und Dienststelle/Organisation zu ersetzen sind. Entsprechend diesen Kriterien wurde beschlossen, den Namen des Beschwerdeführers – sowie zweier weiterer Auskunftspersonen – nicht zu anonymisieren. Im BVT-Untersuchungsausschuss wurden insgesamt 102 Befragungen von 88

Auskunftspersonen durchgeführt, wobei bei 29 Befragungsprotokollen die Namen der Auskunftspersonen durch Initialen ersetzt wurden. Bei drei befragten Mitarbeitern des EGS wurde der Vor- und Nachname durch die Initialen sowie den Zusatz „(EGS)“ ersetzt.

[Anmerkung: Der an dieser Stelle als grafische Datei wiedergegebene Antrag auf Veröffentlichung gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 VO-UA vom 17. Oktober 2018 konnte mit zumutbarem Aufwand nicht pseudonymisiert werden und wurde daher entfernt.]

Beweiswürdigung: Die Feststellungen ergeben sich aus dem unstrittigen Vorbringen des Präsidenten des Nationalrates, dem beschlossenen Antrag auf Veröffentlichung vom 17. Oktober 2018 (Beilage 3 zur Stellungnahme des Präsidenten des Nationalrates vom 16. April 2024) sowie aus dem auf der Website des Parlaments abrufbaren Kommuniqué, aus dem vom Präsidenten des Nationalrates in seiner Stellungnahme vom 16. April 2024 zitierten Bericht 695 BlgNR XXVI. GP, 3 und 28 sowie aus der unter dem Link XXXX unter Punkt XXXX abrufbaren Übersicht.

7. Das wörtliche Protokoll der medienöffentlichen Befragung des Beschwerdeführers wurde unter Nennung des vollständigen Vor- und Nachnamens des Beschwerdeführers gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 VO-UA iVm. § 39 GOG-NR als Kommuniqué auf der Website des Parlaments durch den Präsidenten des Nationalrates veröffentlicht (XXXX).

[Anmerkung: Das an dieser Stelle als grafische Datei wiedergegebene Kommuniqué betreffend die Veröffentlichung des wörtlichen Protokolls über die öffentliche Befragung des Beschwerdeführers konnte mit zumutbarem Aufwand nicht pseudonymisiert werden und wurde daher entfernt.]

Beweiswürdigung: Die Feststellungen beruhen auf den übereinstimmenden und insofern unstrittigen Vorbringen der Verfahrensparteien sowie auf einer amtswegigen Recherche auf der Website des Parlaments.

8. Mit Schreiben vom 29. November 2018 ersuchte der Beschwerdeführer neuerlich, das Protokoll der medienöffentlichen Befragung des Beschwerdeführers offline zu nehmen, seinen Namen mit Initialen abzukürzen und danach das Protokoll wieder online zu stellen. Das Ersuchen wurde mit Schreiben vom 3. Dezember 2018 abgelehnt.

Beweiswürdigung: Die Feststellungen beruhen auf den übereinstimmenden und insofern unstrittigen Vorbringen der Verfahrensparteien sowie den vorgelegten Unterlagen (Beilagen ./B und ./C zur Beschwerde vom 2. April 2019).

9. In der Sitzung des Nationalrates am 25. September 2019 wurde als Zeitpunkt für die Beendigung des BVT-Untersuchungsausschusses der 25. September 2019, 14:10 Uhr festgestellt.

Beweiswürdigung: Die Feststellung beruht auf der auf der Website des Parlaments abrufbaren Veröffentlichung gemäß § 53 Abs. 1 VO-UA, 659 BlgNR 26. GP, Plenum NR.

10. Der Beschwerdeführer wurde vor seiner Befragung im BVT-Untersuchungsausschuss in mehreren Medienberichten mit seinem Vor- und Nachnamen genannt.

In einem Online-Bericht der XXXX Zeitung vom XX.XX.2017 mit dem Titel „XXXX“ betreffend die Arbeit der XXXX wurde der Beschwerdeführer als „XXXX“ bezeichnet und gemeinsam mit XXXX auf einem Lichtbild abgebildet. Das Lichtbild sowie der Name des Beschwerdeführers sind zum Zeitpunkt der Entscheidung durch das Parlamentarische Datenschutzkomitee nicht mehr online abrufbar.

Beweiswürdigung: Die Feststellung beruht auf der vom Präsidenten des Nationalrates zur Stellungnahme vom 24. April 2025 vorgelegten Beilage 4 sowie auf einer amtswegigen Recherche auf der Website XXXX (abgerufen am 4. Juni 2025).

In einem Online-Artikel vom XX.XX.2017 mit dem Titel „XXXX“ wurde der Beschwerdeführer als „XXXX“ mit der Aussage zitiert, XXX. In diesem Artikel wird nicht ausdrücklich erwähnt, dass der Beschwerdeführer als verdeckter Ermittler tätig ist.

Beweiswürdigung: Die Feststellung beruht auf der vom Präsidenten des Nationalrates zur Stellungnahme vom 24. April 2025 vorgelegten Beilage 5 sowie auf einer amtswegigen Recherche auf den Websites XXXX (abgerufen am 4. Juni 2025).

In einem Online-Artikel auf der Website des XXXX vom XX.XX.2017 mit dem Titel „XXXX“ wird der Beschwerdeführer als XXXX und als XXXX eines verunglückten Polizisten zitiert. In diesem Artikel wird nicht erwähnt, dass der Beschwerdeführer als verdeckter Ermittler tätig ist.

Beweiswürdigung: Die Feststellung beruht auf der vom Präsidenten des Nationalrates zur Stellungnahme vom 24. April 2025 vorgelegten Beilage 6 sowie auf einer amtswegigen Recherche auf der Website XXXX (abgerufen am 4. Juni 2025).

11. Der Beschwerdeführer wurde namentlich auch nach seiner Befragung im BVT-Untersuchungsausschuss in einem Medienbericht unter Nennung seines Vor- und

Nachnamens zitiert. Im Online-Artikel mit dem Titel „XXXX“ der XXXX Zeitung vom XX.XX.2022 wurde er als XXXX und XXXX zitiert.

Beweiswürdigung: Die Feststellung beruht auf der vom Präsidenten des Nationalrates zur Stellungnahme vom 24. April 2025 vorgelegten Beilage 7 sowie auf einer amtswegigen Recherche auf der Website XXXX (abgerufen am 4. Juni 2025).

12. Das wörtliche Protokoll war bis zum Schluss des Ermittlungsverfahrens vor dem Parlamentarischen Datenschutzkomitee weiterhin auf der Website des Parlaments abrufbar. Das wörtliche Protokoll über die öffentliche Befragung des Beschwerdeführers wird bei einer Suche nach dem Namen des Beschwerdeführers in einer Online-Suchmaschine in der Ergebnisliste angezeigt.

Beweiswürdigung: Die Feststellungen beruhen auf einer amtswegigen Recherche auf der Website XXX (abgerufen am 4. Juni 2025) sowie bei der Online-Suchmaschine Google (abgerufen am 4. Juni 2025). XXXX.

IV. Rechtliche Beurteilung

1. Zur Anwendbarkeit der DSGVO

1.1. Bei der Veröffentlichung eines Protokolls über die öffentliche Befragung einer Auskunftsperson im Rahmen eines Untersuchungsausschusses auf der Website des Parlaments handelt es sich um eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die gemäß Art. 2 Abs. 1 DSGVO in den sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO fällt.

1.2. Im vorliegenden Fall liegt keine Ausnahme vom sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO vor:

1.2.1. Die DSGVO findet gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. a DSGVO keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt. Diese Ausnahme ist nach der Rechtsprechung des EuGH eng auszulegen und nimmt ausschließlich Verarbeitungen personenbezogener Daten vom Anwendungsbereich der DSGVO aus, die von staatlichen Stellen im Rahmen einer Tätigkeit, die der Wahrung der nationalen Sicherheit dient, oder einer Tätigkeit, die derselben Kategorie zugeordnet werden kann, vorgenommen werden. Der bloße Umstand, dass eine Tätigkeit eine spezifische

Tätigkeit des Staates oder einer Behörde ist, reicht nicht aus, dass diese Ausnahme automatisch für diese Tätigkeit gilt (vgl. EuGH 22.6.2021, C-439/19, *Latvijas Republikas Saeima [Strafpunkte]*, Rn. 66; 20.10.2022, C-306/21, *Koalitsia „Demokraticzna Bulgaria – Obedinenie“*, Rn. 39; 16.1.2024, C-33/22, *Österreichische Datenschutzbehörde*, Rn. 37).

1.2.2. Der EuGH hat in seinem Urteil vom 16. Jänner 2024, C-33/22, *Österreichische Datenschutzbehörde*, klargestellt, dass es für die Beantwortung der Rechtsfrage, ob Tätigkeiten eines vom Nationalrat eingesetzten Untersuchungsausschusses, mit denen die Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden ist, gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. a DSGVO vom Anwendungsbereich der DSGVO ausgenommen sind, ausschließlich auf die Natur dieser Tätigkeiten ankommt, und nicht darauf, ob die Person des Verantwortlichen privater oder öffentlich-rechtlicher Natur ist und – für den Fall, dass der Verantwortliche eine Behörde ist – auch nicht darauf, dass die Aufgaben und Pflichten dieser Behörde unmittelbar und ausschließlich einer hoheitlichen Behörde zuzurechnen sind. Wesentlich ist vielmehr, ob diese Befugnis mit einer Tätigkeit einhergeht, die jedenfalls vom Anwendungsbereich des Unionsrechts ausgenommen ist (vgl. EuGH 16.1.2024, C-33/22, *Österreichische Datenschutzbehörde*, Rn. 41; VwGH 1.2.2024, Ro 2021/04/0006, Rn. 19).

Der EuGH hat auch klargestellt, dass die bloße Tatsache, dass eine nationale Maßnahme zum Schutz der nationalen Sicherheit getroffen wurde, nicht dazu führen kann, dass das Unionsrecht unanwendbar ist (EuGH 16.1.2024, C-33/22, *Österreichische Datenschutzbehörde*, Rn. 50). Ebenso reicht der Umstand, dass der Verantwortliche eine Behörde ist, deren Haupttätigkeit in der Gewährleistung der nationalen Sicherheit besteht, als solcher nicht aus, um Verarbeitungen personenbezogener Daten durch diese Behörde im Rahmen anderer von ihr durchgeführter Tätigkeiten, die nicht der Wahrung der nationalen Sicherheit dienen, vom Anwendungsbereich der DSGVO auszunehmen (EuGH 16.1.2024, C-33/22, *Österreichische Datenschutzbehörde*, Rn. 51; VwGH 1.2.2024, Ro 2021/04/0006, Rn. 24).

1.2.3. Gegenstand der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses über die politische Einflussnahme auf das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung

(BVT-Untersuchungsausschuss) war die parlamentarische (politische) Kontrolle der „Aufgabenerfüllung des BVT“, sohin von Tätigkeiten zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit, zwecks Klärung des Verdachts politischer Einflussnahme auf das BVT. Die Haupttätigkeit des BVT-Untersuchungsausschusses bestand nicht unmittelbar in der Gewährleistung der nationalen Sicherheit, sondern der Überprüfung der „Aufgabenerfüllung des BVT“ im Hinblick auf eine politische Einflussnahme. Die parlamentarische Kontrolltätigkeit des BVT-Untersuchungsausschusses an sich stellte daher weder eine Tätigkeit dar, die unmittelbar der Wahrung der nationalen Sicherheit im Sinne des 16. Erwägungsgrundes der DSGVO dient, noch eine Tätigkeit, die derselben Kategorie zugeordnet ist. Dementsprechend war sie nicht gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. a DSGVO vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen (VwGH 1.2.2024, Ro 2021/04/0006, Rn. 25 f).

2. Zur Zuständigkeit des Parlamentarischen Datenschutzkomitees

2.1. Die Kontrolltätigkeit des BVT-Untersuchungsausschusses ist vom Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde gemäß Art. 77 DSGVO umfasst (vgl. VwGH 1.2.2024, Ro 2021/04/0006, Rn. 27, 32).

2.2. Aus Anlass des EuGH-Urteils vom 16. Jänner 2024, C-33/22, *Österreichische Datenschutzbehörde*, wurde durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2024 für den Bereich der Gesetzgebung mit Verfassungsbestimmung gemäß § 35a Abs. 1 DSG das Parlamentarische Datenschutzkomitee als zweite nationale Aufsichtsbehörde gemäß Art. 51 DSGVO neben der Datenschutzbehörde eingerichtet. Es ist gemäß § 35a Abs. 1 Z 1 DSG zuständig für die Aufsicht über die Verarbeitungen des Nationalrates und des Bundesrates einschließlich deren Mitglieder in Ausübung ihres Mandates sowie der Funktionäre eines Untersuchungsausschusses gemäß § 56i Abs. 1 Z 1 bis 3 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 – VfGG, BGBl. Nr. 85/1953. Gemäß § 35a Abs. 1 Z 3 DSG ist das Parlamentarische Datenschutzkomitee auch zuständig für die Aufsicht über Verarbeitungen des Präsidenten des Nationalrates als oberstes Verwaltungsorgan (vgl. AB 2594 BlgNR 27. GP 7 f).

Gemäß § 69 Abs. 10 DSG hat das Parlamentarische Datenschutzkomitee seine Zuständigkeiten ab 1. Jänner 2025 wahrzunehmen. Zu diesem Zeitpunkt anhängige

Verfahren betreffend Verarbeitungen gemäß § 35a Abs. 1 DSG sind vom Parlamentarischen Datenschutzkomitee fortzuführen, wobei die Entscheidungsfrist neu zu laufen beginnt. Die gegenständliche Datenschutzbeschwerde wurde daher von der Datenschutzbehörde am 8. Jänner 2025 an das Parlamentarische Datenschutzkomitee abgetreten.

2.3. Das Parlamentarische Datenschutzkomitee ist zur Entscheidung über die verfahrensgegenständliche Datenschutzbeschwerde zuständig:

2.3.1. Akte, die von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen bzw. in deren Auftrag gesetzt werden, gehören zur Staatsfunktion Gesetzgebung (vgl. VfSlg. 18.406/2008). Auch die verfahrensgegenständliche Veröffentlichung eines wörtlichen Protokolls über die öffentliche Befragung einer Auskunftsperson auf der Website des Parlaments ist als Akt der Gesetzgebung zu qualifizieren (vgl. zur Veröffentlichung von parlamentarischen Anfragen auf der Parlamentswebsite VfSlg. 19.112/2010). Datenverarbeitungen im Bereich der Gesetzgebung sollen nach der Intention des (Verfassungs-)Gesetzgebers in die Zuständigkeit des Parlamentarischen Datenschutzkomitees fallen (vgl. § 35a Abs. 1 erster Satz DSG; AB 2594 BlgNR 27. GP 7).

2.3.2. Nach dem Wortlaut des § 35a Abs. 1 Z 1 DSG ist das Parlamentarische Datenschutzkomitee zuständig „für die Aufsicht über die Verarbeitungen des Nationalrates und des Bundesrates einschließlich deren Mitglieder in Ausübung ihres Mandates sowie der Funktionäre gemäß § 56i Abs. 1 bis 3 [VfGG]“. Gegenstand der Datenschutzbeschwerde ist ein Datenverarbeitungsvorgang im Rahmen eines Untersuchungsausschusses, der nicht explizit in § 35a Abs. 1 Z 1 DSG genannt wird. Nach Auffassung des Parlamentarischen Datenschutzkomitees stellt § 35a Abs. 1 DSG auf eine funktionelle Zurechnung einer Datenverarbeitung zu einer der genannten Stellen und nicht auf die konkrete datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO ab.

Der Nationalrat ist gemäß Art. 53 Abs. 1 B-VG Träger des Untersuchungsrechts. Der Untersuchungsausschuss übt als Organ der gesetzgebenden Körperschaft die Untersuchung für den Nationalrat aus (vgl. *Konrath/Posnik in Kahl/Khakzadeh/Schmid*

[Hrsg.], Kommentar zum Bundesverfassungsrecht B-VG und Grundrechte [2021] Art. 53 B-VG Rz. 2; Kahl in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 18. Lfg. [2023] Art. 53 B-VG Rz. 9). Die gegenständliche Datenverarbeitung ist daher funktionell dem Nationalrat zuzurechnen und fällt somit in den Anwendungsbereich des § 35a Abs. 1 Z 1 DSG. Von der Frage der funktionellen Zurechnung zu trennen ist die Frage der konkreten datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit (vgl. Punkt IV.4.)

3. Zum anwendbaren Recht

3.1. *Allgemeines:*

3.1.1. Die vorliegende Datenschutzbeschwerde betrifft eine behauptete Verletzung im Recht auf Geheimhaltung gemäß § 1 DSG sowie im Recht auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 DSG und Art. 17 Abs. 1 lit. d DSGVO durch Veröffentlichung des wörtlichen Protokolls über die öffentliche Befragung des Beschwerdeführers im BVT-Untersuchungsausschuss unter Nennung seines vollständigen Vor- und Nachnamens. Die Veröffentlichung erfolgte auf Grundlage eines Beschlusses des BVT-Untersuchungsausschusses vom 17. Oktober 2018. Das Protokoll ist zum Zeitpunkt der Entscheidung durch das Parlamentarische Datenschutzkomitee weiterhin auf der Website des Parlaments abrufbar.

3.1.2. Die Beschlussfassung über die Veröffentlichung des Protokolls erfolgte auf Grundlage der §§ 19 und 20 VO-UA iVm. § 39 Abs. 1 GOG-NR.

§ 39 Abs. 1 GOG-NR in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 11/2010 lautet wie folgt:

„§ 39

(1) Der Präsident des Nationalrates veranlaßt die Verlautbarungen über die Tätigkeit der Ausschüsse. Die Ausschüsse können der Parlamentsdirektion jedoch auch vom Obmann und einem Schriftführer gefertigte Texte (Kommuniqués) zur Veröffentlichung übergeben.

[...].“

Die §§ 19 und 20 VO-UA in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2014 lauten wie folgt:

„Protokollierung

§ 19. (1) Über die Sitzungen des Untersuchungsausschusses wird ein Amtliches Protokoll geführt. § 38 GOG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. Schriftstücke, die in der Sitzung des Ausschusses den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wurden, nach den Vorschriften für Beweismittel zu behandeln sind und nicht dem Amtlichen Protokoll beigelegt werden,
2. über allfällige Einwendungen gegen das Amtliche Protokoll der Vorsitzende nach Beratung mit dem Verfahrensrichter entscheidet.

(2) Beweiserhebungen werden wörtlich protokolliert. Über sonstige Beratungen ist eine auszugsweise Darstellung zu verfassen, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt.

(3) Das übertragene Protokoll der Befragung ist der Auskunftsperson bzw. dem Sachverständigen nachweislich zu übermitteln. Die Auskunftsperson bzw. der Sachverständige kann binnen drei Tagen ab Übermittlung Einwendungen gegen Fehler der Übertragung und den Umfang der Veröffentlichung seiner Befragung erheben sowie einzelne Berichtigungen in geringfügigem Ausmaß anregen. Über Einwendungen und Berichtigungen entscheidet der Untersuchungsausschuss. Angenommene Berichtigungen sind dem Protokoll anzuschließen. Sofern innerhalb einer Woche ab Abfertigung keine Einwendungen eingelangt sind, ist eine Veröffentlichung des Protokolls gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 zulässig. Über nachträgliche Einwendungen entscheidet der Untersuchungsausschuss.

Veröffentlichungen

§ 20. (1) Der Untersuchungsausschuss kann in sinngemäßer Anwendung von § 39 GOG die Veröffentlichung von

1. wörtlichen Protokollen über die öffentliche Befragung von Auskunftspersonen und Sachverständigen nach Entscheidung über fristgerecht eingelangte Einwendungen und Berichtigungen gemäß § 19 Abs. 3,
2. ergänzenden Beweisanforderungen und Ladungslisten unter Beachtung von Vereinbarungen gemäß § 58,
3. Gutachten von Sachverständigen gemäß § 47,
4. Berichten von Ermittlungsbeauftragten gemäß § 14 Abs. 2 und
5. schriftlichen Stellungnahmen von Auskunftspersonen und Schriftstücken unbeschadet der Bestimmungen gemäß § 39 Abs. 3

beschließen. Er kann einen Zeitpunkt für die Veröffentlichung festlegen.

(2) Weitere Verlautbarungen des Untersuchungsausschusses ergehen auf Grundlage von § 39 GOG.

(3) Der Verfahrensrichter und der Verfahrensanwalt können gegen einen Beschluss gemäß Abs. 1 Einspruch erheben. Darüber entscheidet der Untersuchungsausschuss ohne Aufschub. Bis zur Entscheidung des Untersuchungsausschusses über den Einspruch hat die Veröffentlichung zu unterbleiben.

(4) Bei den Veröffentlichungen ist auf Vereinbarungen gemäß § 58, die Wahrung schutzbedürftiger Geheimhaltungsinteressen gemäß § 21 sowie schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen bei der Verwendung personenbezogener Daten, die gegenüber dem öffentlichen Informationsinteresse überwiegen, zu achten.“

3.1.3. Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2024 wurden im Informationsordnungsgesetz – InfOG, BGBl. I Nr. 102/2014, die §§ 3a bis 3c eingefügt, die die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Nationalrates und des Bundesrates – einschließlich der gesetzlichen Festlegung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit iSd. Art. 4 Z 7 2. HS DSGVO –, die Rechte betroffener Personen sowie den Datenschutz bei zugeleiteten Verhandlungsgegenständen regeln. Die Bestimmungen traten mit 15. Juli 2024 – sohin mehr als fünf Jahre nach Veröffentlichung des verfahrensgegenständlichen Protokolls – in Kraft.

Die §§ 3a bis 3c InfOG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/2024 lauten auszugsweise wie folgt:

„Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Nationalrates und des Bundesrates

§ 3a. (1) Der Nationalrat und der Bundesrat einschließlich deren Mitglieder sowie die Funktionäre gemäß § 56i Abs. 1 Z 1 bis 3 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 – VfGG, BGBl. Nr. 85/1953, sind berechtigt, personenbezogene Daten für Zwecke der Gesetzgebung, der Mitwirkung an der Vollziehung des Bundes einschließlich deren Kontrolle sowie der Mitwirkung an Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zu verarbeiten.

(2) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1 (im Folgenden: DSGVO) ist für Zwecke der Gesetzgebung, der Mitwirkung an der Vollziehung des Bundes einschließlich deren Kontrolle sowie der Mitwirkung an Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zulässig, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist und somit ein erhebliches öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht und wirksame Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bestehen.

(3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von Straftaten, sowie über strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen ist für Zwecke der Gesetzgebung, der Mitwirkung an der Kontrolle der Vollziehung des Bundes einschließlich deren Kontrolle sowie der Mitwirkung an Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zulässig, soweit und solange dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(4) (**Verfassungsbestimmung**) Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO für Datenverarbeitungen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Nationalrates und dessen Mitglieder sowie der Funktionäre gemäß § 56i Abs. 1 Z 1 bis 3 VfGG, einschließlich der jeweiligen Vorbereitung, ist der Nationalrat. Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO für Datenverarbeitungen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundesrates und dessen Mitglieder, einschließlich der jeweiligen Vorbereitung, ist der Bundesrat. Der Nationalrat und der Bundesrat handeln durch die im Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410/1975, oder in der Geschäftsordnung des Bundesrates, BGBl. Nr. 361/1988, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Organe und Mitglieder.

Rechte betroffener Personen

§ 3b. (1) Für Verhandlungsgegenstände, die im Nationalrat oder Bundesrat entstehen, und deren Vorbereitung gelten die Rechte der betroffenen Personen gemäß den Art. 13 bis 19 und 21 DSGVO und § 1 Abs. 3 Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, im Hinblick auf Art. 23 Abs. 1 lit. e und h DSGVO nach Maßgabe der Abs. 2 bis 8. Dasselbe gilt für sonstige Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse, Verlangen, Berichte der Ausschüsse, Minderheitsberichte bzw. Fraktionsberichte, abweichende persönliche Stellungnahmen, Stenographische Protokolle und Auszugsweise Darstellungen, Konsultationsvereinbarungen sowie sonstige parlamentarische Dokumente, die im Nationalrat oder Bundesrat entstehen, und deren jeweilige Vorbereitung.

(2) [...]

(3) [...]

(4) Das Recht auf Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO und § 1 Abs. 3 DSG ist auf Schreibfehler und andere offensichtliche Unrichtigkeiten beschränkt. Zu darüber hinausgehenden unrichtigen oder unvollständigen personenbezogenen Daten kann die betroffene Person eine (ergänzende) Erklärung abgeben, die ohne Kosten für die betroffene Person gemeinsam mit den als unrichtig oder unvollständig gerügten personenbezogenen Daten zu veröffentlichen ist. In Bezug auf wörtliche Protokolle über die Befragung von Auskunftspersonen und Sachverständigen in einem Untersuchungsausschuss des Nationalrates besteht das Recht auf Berichtigung für Auskunftspersonen bzw. Sachverständige nur im Rahmen und Umfang des § 19 Abs. 3 der Anlage 1 zum Geschäftsordnungsgesetz 1975 (Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse – VO-UA).

(5) Das Recht auf Löschung gemäß Art. 17 DSGVO und § 1 Abs. 3 DSG umfasst bei den in Abs. 1 genannten parlamentarischen Dokumenten nur das Recht auf Entfernung veröffentlichter personenbezogener Daten von der Website des Parlaments.

(6) Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO und die Mitteilungspflicht gemäß Art. 19 DSGVO kommen nicht zur Anwendung.

(7) Das Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO ist auf die Veröffentlichung der in Abs. 1 genannten parlamentarischen Dokumente beschränkt. Anstelle eines Nachweises überwiegender schutzwürdiger Gründe für die Verarbeitung durch den Verantwortlichen genügt die Glaubhaftmachung solcher Gründe.

(8) Sämtliche in Abs. 4 bis 7 genannten Beschränkungen gelangen nur insoweit zur Anwendung, als die Beschränkung jeweils zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Nationalrates oder des Bundesrates und deren Mitglieder sowie der Funktionäre gemäß § 56i Abs. 1 Z 1 bis 3 VfGG geeignet und erforderlich ist.

Datenschutz bei zugeleiteten Verhandlungsgegenständen

§ 3c. (1) In Bezug auf dem Nationalrat oder dem Bundesrat zugeleitete Verhandlungsgegenstände sind die Rechte der betroffenen Personen gemäß den Art. 12 bis 22 DSGVO und § 1 DSG beim jeweiligen Urheber (§ 3 Abs. 5) geltend zu machen. Der Urheber hat den Nationalrat bzw. Bundesrat unverzüglich schriftlich über allenfalls getroffene Veranlassungen zu informieren und gegebenenfalls eine datenschutzrechtlich angepasste Version zu übermitteln. Diese ist der weiteren Behandlung im Nationalrat bzw. Bundesrat zugrunde zu legen, sofern dem nicht überwiegende Gründe entgegenstehen.

(2) Abs. 1 erster und zweiter Satz gelten sinngemäß in Bezug auf Akten und Unterlagen, die einem Untersuchungsausschuss des Nationalrates gemäß Art. 53 Abs. 3 B-VG vorgelegt wurden, sowie für sonstige zugeleitete parlamentarische Dokumente und Stellungnahmen.“

3.1.4. Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 81/2024 wurde § 14 des Geschäftsordnungsgesetzes (GOG-NR) novelliert. Das Bundesgesetz trat am 15. Juli 2024 in Kraft.

§ 14 GOG-NR in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2024 lautet auszugweise wie folgt:

„§ 14

(1) [...]

(8) Veröffentlichungen nach diesem Bundesgesetz veranlasst der Präsident. Andere Veröffentlichungen sind dem Präsidenten anheimgestellt, wobei er einen Beschluß des Nationalrates einholen kann.

(9) Hegt der Präsident datenschutzrechtliche Bedenken gegen eine Veröffentlichung personenbezogener Daten, die nicht auf Grundlage eines Beschlusses erfolgt, so hat er die gemeinsamen Datenschutzbeauftragten einzubinden. Beziehen sich die datenschutzrechtlichen Bedenken auf die Veröffentlichung personenbezogener Daten in einem parlamentarischen Dokument, das von Abgeordneten erstellt oder im Nationalrat eingebracht wurde, hat der Präsident die betreffenden Abgeordneten und den vom betreffenden parlamentarischen Klub namhaft gemachten Datenschutzbeauftragten einzubinden. Bei einer datenschutzrechtlichen Prüfung sind die schutzwürdigen Interessen an der Geheimhaltung personenbezogener Daten gegenüber anderen Interessen, insbesondere Kontroll- und Transparenzinteressen sowie der Freiheit der Meinungsäußerung, abzuwägen. Der Präsident hat das Ergebnis einer für den Nationalrat vorgenommenen datenschutzrechtlichen Prüfung zu begründen und gegebenenfalls die betreffenden Abgeordneten darüber zu informieren.

(10) Der Präsident entscheidet für den Nationalrat über datenschutzrechtliche Anträge von betroffenen Personen und vertritt den Nationalrat in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten des Nationalrates. Die gemeinsamen Datenschutzbeauftragten sind einzubinden. Bezieht sich ein Antrag oder Verfahren auf personenbezogene Daten, die von einzelnen oder mehreren Abgeordneten für den Nationalrat verarbeitet wurden bzw. werden, hat der Präsident die betreffenden Abgeordneten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, ihm gegenüber zu diesem Antrag bzw. Verfahren schriftlich Stellung zu nehmen, und er hat den vom betreffenden parlamentarischen Klub namhaft gemachten Datenschutzbeauftragten einzubinden. Er hat seine für den Nationalrat vorzunehmende Entscheidung zu begründen und gegebenenfalls die betreffenden Abgeordneten darüber zu informieren.“

3.1.5. Gemäß § 69 Abs. 10 DSG hat das Parlamentarische Datenschutzkomitee die zum 1. Jänner 2025 bei der Datenschutzbehörde anhängigen Verfahren fortzuführen. Damit wird aber nicht festgelegt, welche materiellen Regelungen bei der Beurteilung der in diesen Verfahren geltend gemachten Rechte bzw. Rechtsverletzungen zur Anwendung kommen (vgl. zu § 69 Abs. 4 DSG VwGH 23.2.2021, Ra 2019/04/0054, Rn. 24).

3.1.6. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist im Allgemeinen das im Zeitpunkt der Erlassung der Entscheidung geltende Recht anzuwenden. Eine andere Betrachtungsweise ist dann geboten, wenn der Gesetzgeber in einer Übergangsbestimmung zum Ausdruck bringt, dass auf anhängige Verfahren noch das bisher geltende Gesetz anzuwenden ist, oder wenn darüber abzusprechen ist, was an einem bestimmten Stichtag oder in einem konkreten Zeitraum rechtens gewesen ist (vgl. VwGH 23.2.2021, Ra 2019/04/0054 mwN).

Unter Zugrundelegung der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Feststellung der anzuwendenden Rechtslage zwischen der behaupteten Verletzung im Recht auf Geheimhaltung und der behaupteten Verletzung im Recht auf Löschung zu differenzieren.

3.2. Zur behaupteten Verletzung im Recht auf Geheimhaltung:

3.2.1. Der Verwaltungsgerichtshof hat im Zusammenhang mit einer geltend gemachten Verletzung im Recht auf Geheimhaltung wiederholt ausgesprochen, dass in einem Fall, in dem darüber abzusprechen ist, was zu einem konkreten, vor Inkrafttreten der DSGVO und des DSG gelegenen Zeitpunkt rechtens war, die zu diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage anzuwenden ist (vgl. etwa VwGH 18.3.2022, Ro 2020/04/0027, Rn. 18 mwN). Diese Rechtsprechung kann auch auf den gegenständlichen Fall übertragen werden.

3.2.2. Der Veröffentlichung des Protokolls über die öffentliche Befragung des Beschwerdeführers liegt ein Beschluss des BVT-Untersuchungsausschusses vom 17. Oktober 2018 zu Grunde. Die Entscheidung wurde nach Durchführung einer Interessenabwägung und nach Ablehnung von Einwendungen des Beschwerdeführers auf Grundlage der damals geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Vor diesem Hintergrund ist die behauptete Verletzung im Recht auf Geheimhaltung zum einen auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung – sohin zum 17. Oktober 2018 – geltenden Sach- und Rechtslage zu beurteilen.

3.2.3. Zum anderen wurde das Protokoll über die öffentliche Befragung des Beschwerdeführers nach Beschlussfassung durch den BVT-Untersuchungsausschuss auf der Website des Parlaments veröffentlicht, wo es bis dato öffentlich zugänglich

bereitgestellt wird. Zur Beurteilung der behaupteten Verletzung im Recht auf Geheimhaltung hinsichtlich der (fortgesetzten) Veröffentlichung ist auf die im Zeitraum der Veröffentlichung geltende Sach- und Rechtslage abzustellen.

3.3. Zur behaupteten Verletzung im Recht auf Löschung:

3.3.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei einer behaupteten und noch aufrechten Verletzung im Recht auf Löschung die zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgebliche Sach- und Rechtslage heranzuziehen (vgl. VwGH 27.6.2023, Ra 2020/04/0083).

3.3.2. Das Protokoll über die öffentliche Befragung des Beschwerdeführers ist zum Zeitpunkt der Entscheidung durch das Parlamentarische Datenschutzkomitee nach wie vor unter Nennung seines vollständigen Vor- und Nachnamens auf der Website des Parlaments abrufbar. Der Datenverarbeitungsvorgang und die behauptete Verletzung im Recht auf Löschung dauern daher nach wie vor an. Vor diesem Hintergrund ist die behauptete Verletzung im Recht auf Löschung auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Entscheidung des Parlamentarischen Datenschutzkomitees maßgeblichen Sach- und Rechtslage zu beurteilen.

4. Zur datenschutzrechtlichen Rollenverteilung

4.1. Allgemeines:

4.1.1. Für die Feststellung, ob eine Person oder Einrichtung als „Verantwortlicher“ iSd. Art. 4 Z 7 DSGVO zu qualifizieren ist, ist zu prüfen, ob diese Person oder Einrichtung allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheidet oder ob diese durch das nationale Recht vorgegeben werden. Erfolgt durch das nationale Recht eine solche Vorgabe, ist zu prüfen, ob dieses Recht den Verantwortlichen bzw. die bestimmten Kriterien seiner Benennung vorsieht (vgl. EuGH 11.1.2024, C-231/22, *Belgischer Staat [Données traitées par un journal officiel]*, Rn. 29; 27.2.2025, C-638/23, *Amt der Tiroler Landesregierung*, Rn. 27; 30.4.2025, C-313/23 ua., *Inspektorat kam Visshia sadeben savet*, Rn. 110).

4.1.2. Angesichts der weiten Definition des Ausdrucks „Verantwortlicher“ iSd. Art. 4 Z 7 DSGVO kann die Vorgabe der Zwecke und Mittel der Verarbeitung und gegebenenfalls des Verantwortlichen durch das nationale Recht nicht nur explizit, sondern auch implizit erfolgen. Im letzteren Fall ist es jedoch erforderlich, dass sich diese Vorgabe mit hinreichender Bestimmtheit aus der Rolle, dem Auftrag und den Aufgaben der betroffenen Person oder Einrichtung ergibt (vgl. EuGH 11.1.2024, C-231/22, *Belgischer Staat [Données traitées par un journal officiel]*, Rn. 30; 27.2.2025, C-638/23, *Amt der Tiroler Landesregierung*, Rn. 28).

4.1.3. Als Verantwortlicher iSd. Art. 4 Z 7 DSGVO kommt nicht nur eine natürliche oder juristische Person, sondern auch eine Behörde, eine Einrichtung oder andere Stelle in Betracht, wobei solche Stellen nach dem nationalen Recht nicht zwangsläufig Rechtspersönlichkeit besitzen müssen (vgl. EuGH 11.1.2024, C-231/22, *Belgischer Staat [Données traitées par un journal officiel]*, Rn. 36; 27.2.2025, C-638/23, *Amt der Tiroler Landesregierung*, Rn. 30 f). In Anbetracht der rechtlichen Verpflichtungen, denen der Verantwortliche iSv. Art. 4 Z 7 DSGVO unterliegt, muss der Verantwortliche nach den in den Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats vorgesehenen Modalitäten jedoch in der Lage sein, diese Verpflichtungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu erfüllen, ohne dass es insoweit darauf ankommt, ob die betreffende Stelle Rechtspersönlichkeit und eine eigene Rechtsfähigkeit hat (vgl. EuGH 27.2.2025, C-638/23, *Amt der Tiroler Landesregierung*, Rn. 34).

4.1.4. Das nationale Recht kann bei einer Kette von Verarbeitungen, die von verschiedenen Personen oder Einrichtungen vorgenommen werden und dieselben personenbezogenen Daten betreffen, die Zwecke und Mittel sämtlicher Verarbeitungen vorgeben, die aufeinanderfolgend von den verschiedenen Personen oder Einrichtungen vorgenommen werden, um diese gemeinsam für die Verarbeitung verantwortlich zu machen (vgl. EuGH 11.1.2024, C-231/22, *Belgischer Staat [Données traitées par un journal officiel]*, Rn. 45).

4.1.5. In Hinblick auf die Ausführungen unter Punkt IV.3.1. ist die Beurteilung der datenschutzrechtlichen Rollenverteilung anhand der unter Punkt IV.3.2. und Punkt IV.3.3. dargestellten Rechtslage vorzunehmen (vgl. VwGH 23.2.2021, Ra 2019/04/0054, Rn. 33).

Zu Spruchpunkt I:

4.2. Zur datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit des Zweitbeschwerdegegners:

4.2.1. Das Stenographische Protokoll der Befragung einer Auskunftsperson in medienöffentlicher Sitzung ist zunächst als nicht-öffentlich zu behandeln. Der Untersuchungsausschuss kann jedoch – nach Entscheidung über fristgerecht eingelangte Einwendungen und Berichtigungen gemäß § 19 Abs. 3 VO-UA – gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 VO-UA die Veröffentlichung der wörtlichen Protokolle über die öffentliche Befragung von Auskunftspersonen und Sachverständigen beschließen (vgl. *Parlamentsdirektion*, Handbuch zum Recht der Untersuchungsausschüsse im Nationalrat [2019], Rz. 327). Personenbezogene Daten in amtlichen Dokumenten, die sich im Besitz einer Behörde oder einer öffentlichen Einrichtung oder einer privaten Einrichtung zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe befinden, können gemäß Art. 86 DSGVO von der Behörde oder der Einrichtung gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaats, dem die Behörde unterliegt, offengelegt werden, um den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten gemäß der DSGVO in Einklang zu bringen. § 20 VO-UA stellt eine solche Bestimmung iSd. Art. 86 DSGVO dar. Bei der Veröffentlichung von wörtlichen Protokollen über öffentliche Befragungen gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 VO-UA handelt es sich um eine fakultative Veröffentlichung (vgl. *Parlamentsdirektion*, Handbuch Rz. 327, 248). Die Veröffentlichung erfolgt in sinngemäßer Anwendung von § 39 GOG-NR.

Einwendungen gegen den Umfang der Veröffentlichung sind beim Beschluss über die Veröffentlichung von wörtlichen Protokollen gemäß § 20 Abs. 1 VO-UA zu berücksichtigen. Über Einwendungen und Berichtigungen entscheidet der Untersuchungsausschuss mit Mehrheit. Er ist in seiner Entscheidung frei und nicht an die Vorbringen der Auskunftspersonen gebunden (vgl. *Parlamentsdirektion*, Handbuch Rz. 332, 437). Über nachträgliche Einwendungen entscheidet ebenfalls der Untersuchungsausschuss mit Mehrheit (§ 19 Abs. 3 VO-UA).

Bei der Veröffentlichung ist gemäß Art. 20 Abs. 4 VO-UA iVm. Art. 86 DSGVO – unabhängig von allfälligen Einwendungen der Auskunftsperson – ua. auf die Wahrung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen bei der Verwendung personenbezogener Daten, die gegenüber dem öffentlichen Informationsinteresse überwiegen, zu achten. Diese Verpflichtung trifft grundsätzlich alle Akteure (vgl. *Parlamentsdirektion*, Handbuch Rz. 228).

Die beschlossenen Veröffentlichungen können entweder vom Präsidenten veranlasst werden oder – wie im vorliegenden Fall – als Kommuniké ergehen (vgl. § 39 Abs. 1 GOG-NR; *Parlamentsdirektion*, Handbuch Rz. 249). Im Fall eines Kommunikés übergibt ein Ausschuss einen von einem Obmann (hier: von der Vorsitzenden) und einem Schriftführer gefertigten Text der Parlamentsdirektion zur Veröffentlichung (§ 39 Abs. 1 zweiter Satz GOG-NR).

4.2.2. Aus der dargestellten und zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den BVT-Untersuchungsausschuss geltenden Rechtslage ergibt sich, dass die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften zumindest implizit die Zwecke und Mittel für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Veröffentlichung wörtlicher Protokolle über die öffentliche Befragung von Auskunftspersonen vorgeben. Die Vorgabe der Zwecke und Mittel lässt sich aus der Rolle, dem Auftrag und den Aufgaben der bei der Veröffentlichung beteiligten Akteure ableiten. Demnach oblag dem BVT-Untersuchungsausschuss sowohl die Entscheidung über allfällige Einwendungen gegen den Umfang der Veröffentlichung (§ 19 Abs. 3 VO-UA) als auch die Entscheidung über die Veröffentlichung des wörtlichen Protokolls (§ 20 Abs. 1 Z 1 VO-UA). Die Mittel der Veröffentlichung wurden durch § 39 Abs. 1 GOG-NR iVm. § 20 Abs. 1 VO-UA implizit vorgegeben.

Nach der am 17. Oktober 2018 geltenden Rechtslage ist somit der Untersuchungsausschuss – als Kollegialorgan – als Verantwortlicher iSd. Art. 4 Z 7 DSGVO für die Veröffentlichung von wörtlichen Protokollen über die öffentliche Befragung von Auskunftspersonen gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 VO-UA zu qualifizieren (vgl. in diesem Sinne auch *Neugebauer/Posnik*, Datenschutzrechtliche Fragen im Bereich der gesetzgebenden Gewalt, in *Irresberger/Steiner/Uebe* [Hrsg.], Linzer Legistik-Gespräche 2018, 61 [70 f], die den Untersuchungsausschuss als „Gremium“ – und nicht die beschlussfassende

Mehrheit oder den Vorsitzenden – als Verantwortlichen ansehen). Im Lichte der Rechtsprechung des EuGH ist es irrelevant, dass der Untersuchungsausschuss keine Rechtspersönlichkeit besitzt (vgl. EuGH 11.1.2024, C-231/22, *Belgischer Staat [Données traitées par un journal officiel]*, Rn. 36; 27.2.2025, C-638/23, *Amt der Tiroler Landesregierung*, Rn. 30 f).

4.2.3. Im vorliegenden Fall hat der Zweitbeschwerdegegner auch faktisch über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers entschieden, indem er am 17. Oktober 2018 die Einwendung des Beschwerdeführers gegen den Umfang der Veröffentlichung gemäß § 19 Abs. 3 dritter Satz VO-UA einstimmig abgelehnt und in derselben Sitzung gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 VO-UA die Veröffentlichung des wörtlichen Protokolls über die Befragung des Beschwerdeführers unter Nennung seines vollständigen Vor- und Nachnamens mit Stimmenmehrheit beschlossen hat.

4.2.4. Daraus folgt, dass der Zweitbeschwerdegegner im Hinblick auf die Beschlussfassung über die Veröffentlichung des wörtlichen Protokolls über die Befragung des Beschwerdeführers als Verantwortlicher iSd. Art. 4 Z 7 DSGVO zu qualifizieren ist.

4.2.5. Der Umstand, dass der BVT-Untersuchungsausschuss ab 25. September 2019 (konkret: ab 14:10 Uhr) rechtlich nicht mehr existierte, vermag an diesem Ergebnis nichts zu ändern. Die Feststellungskompetenz gemäß § 24 Abs. 2 Z 5 sowie Abs. 5 DSG schließt die Feststellung einer in der Vergangenheit erfolgten Verletzung im Recht auf Geheimhaltung ein (vgl. VwGH 19.10.2022, Ro 2022/04/0001, Rn. 24 ff). Das Recht auf Geheimhaltung räumt zudem kein Recht auf eine bestimmte Leistung ein und die Geltendmachung einer Verletzung im Recht auf Geheimhaltung ist nicht auf eine Handlung des Verantwortlichen ausgerichtet. Eine erfolgte Verletzung kann auch nicht durch eine Handlung gleichsam rückwirkend wieder beseitigt werden und unterscheidet sich insofern von datenschutzrechtlich gewährleisteten Rechten, denen durch eine bestimmte Leistung entsprochen werden kann (vgl. VwGH 19.10.2022, Ro 2022/04/0001, Rn. 27). Vor diesem Hintergrund schließt die Beendigung der Tätigkeit des BVT-Untersuchungsausschusses nicht aus, eine durch ihn begangene Verletzung im Recht auf Geheimhaltung festzustellen.

Zu Spruchpunkt II und III:

4.3. Zur datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit des Viertbeschwerdegegners:

4.3.1. Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit des Viertbeschwerdegegners ist zwischen der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung und der zum Zeitpunkt der Entscheidung durch das Parlamentarische Datenschutzkomitee geltenden Rechtslage zu differenzieren.

4.3.2. Zur datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit bis zum 14. Juli 2024:

4.3.2.1. Veröffentlichungen von wörtlichen Protokollen über öffentliche Befragungen von Auskunftspersonen werden auf Grundlage eines Beschlusses des Untersuchungsausschusses gemäß § 20 Abs. 1 VO-UA iVm. § 39 Abs. 1 GOG-NR faktisch durch den Präsidenten des Nationalrats (bzw. der diesem unterstehenden Parlamentsdirektion) veranlasst (vgl. zur geltenden Rechtslage vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2024 AB 2592 BlgNR 27. GP 6). Im gegenständlichen Verfahren hat der Untersuchungsausschuss einen von der Vorsitzenden und einer Schriftführerin gefertigten Text („Kommuniqué“) iSd. § 39 Abs. 1 zweiter Satz GOG-NR der Parlamentsdirektion zur Veröffentlichung übergeben. Wie bereits ausgeführt, war der Untersuchungsausschuss als Verantwortlicher für die Veröffentlichung der verfahrensgegenständlichen Daten zu qualifizieren.

4.3.2.2. Darüber hinaus kam auch dem Präsidenten des Nationalrates die Rolle eines Verantwortlichen zu: Die Website des Parlaments wird von der Parlamentsdirektion betrieben. Die Veröffentlichung wörtlicher Protokolle über medienöffentliche Befragungen von Auskunftspersonen ist dem Bereich der Gesetzgebung zuzurechnen. Der Präsident des Nationalrates handelt sohin bei der Veröffentlichung als Organ der Gesetzgebung im funktionellen Sinn (vgl. zur Veröffentlichung von parlamentarischen Anfragen VfSlg. 19.112/2010). Insoweit die Parlamentsdirektion bei der Veröffentlichung „zur Unterstützung der parlamentarischen Aufgaben“ iSd. Art. 30 Abs. 3 B-VG eingebunden ist, untersteht sie dem Präsidenten des Nationalrates und sind ihre Handlungen diesem zuzurechnen (vgl. VfSlg. 19.112/2010).

4.3.2.3. Der EuGH hat in seinem Urteil vom 11. Jänner 2024, C-231/22, *Belgischer Staat (Données traitées par un journal officiel)*, klargestellt, dass eine Einrichtung oder Stelle, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates ua. verpflichtet ist, Rechtsakte und amtliche Dokumente unverändert zu veröffentlichen, die von Dritten in eigener Verantwortung unter Einhaltung der geltenden Vorschriften erstellt wurden, als für die Verarbeitung der in diesen Rechtsakten und Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten „Verantwortlicher“ iSd. Art. 4 Z 7 DSGVO eingestuft werden kann, wenn die Zwecke und Mittel der Verarbeitung durch das betreffende nationale Recht vorgegeben sind (vgl. Rn. 39). Der Umstand, dass diese Stelle über keine Rechtspersönlichkeit verfügt und nach dem nationalen Recht die personenbezogenen Daten nicht kontrolliert, hat keinen Einfluss auf die Frage, ob diese Stelle als Verantwortlicher zu qualifizieren ist (Rn. 36 f).

4.3.2.4. Unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung war der Präsident des Nationalrates im Hinblick auf die (faktische) Veröffentlichung des wörtlichen Protokolls über die öffentliche Befragung des Beschwerdeführers auf der Website des Parlaments (auch) Verantwortlicher iSd. Art. 4 Z 7 DSGVO. Der Umstand, dass der Präsident des Nationalrates keine Kontrolle über den Inhalt und den Umfang der in seinen Veröffentlichungen enthaltenen personenbezogenen Daten ausüben kann, schadet nach der Rechtsprechung des EuGH nicht (vgl. EuGH 11.1.2024, C-231/22, *Belgischer Staat [Données traitées par un journal officiel]* Rn. 38; 27.2.2025, C-638/23, *Amt der Tiroler Landesregierung*, Rn. 45 f).

4.3.2.5. Die Einstufung des Präsidenten des Nationalrates als Verantwortlicher iSd. Art. 4 Z 7 DSGVO steht auch im Einklang mit dem Ziel der DSGVO, durch eine weite Definition des Begriffs „Verantwortlicher“ einen wirksamen und umfassenden Schutz der Grundfreiheiten und Grundrechte natürlicher Personen und ein hohes Schutzniveau für das Recht jeder Person auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu gewährleisten (vgl. EuGH 30.4.2025, C-313/23 ua., *Inspektorat kam Visshia sadeben savet*, Rn. 109; 27.2.2025, C-638/23, *Amt der Tiroler Landesregierung*, Rn. 25, jeweils mwN). Angesichts der zeitlich befristeten rechtlichen Existenz eines Untersuchungsausschusses würde die ausschließliche Verantwortlichkeit eines Untersuchungsausschusses für Veröffentlichungen dazu führen, dass nach Beendigung des

Untersuchungsausschusses Betroffenenrechte nicht mehr durchsetzbar wären. Zudem ist ein nicht mehr bestehender Untersuchungsausschuss nicht in der Lage, die aus Art. 4 Z 7 DSGVO resultierenden Verpflichtungen in tatsächlicher und rechtlicher Sicht zu erfüllen (zu diesem Erfordernis vgl. EuGH 27.2.2025, C-638/23, *Amt der Tiroler Landesregierung*, Rn. 34).

4.3.2.6. Vor diesem Hintergrund war der Präsident des Nationalrates im Hinblick auf die Veröffentlichung des wörtlichen Protokolls über die öffentliche Befragung des Beschwerdeführers auf der Website des Parlaments bis einschließlich 14. Juli 2024 zumindest als gemeinsam Verantwortlicher iSd. Art. 4 Z 7 iVm. Art. 26 DSGVO zu qualifizieren. In diesem Zusammenhang ist allerdings anzumerken, dass die Beschwerde nicht gegen den Präsidenten des Nationalrates gerichtet war.

4.3.3. *Zur datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit des Viertbeschwerdegegners im Zeitpunkt der Entscheidung durch das Parlamentarische Datenschutzkomitee:*

4.3.3.1. Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2024 wurde die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit gemäß Art. 4 Z 7 2. Halbsatz DSGVO in § 3a Abs. 4 InfOG (verfassungs-)gesetzlich festgelegt. Demnach ist für Datenverarbeitungen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Nationalrates und dessen Mitglieder sowie der Funktionäre gemäß § 56i Abs. 1 Z 1 bis 3 VfGG, einschließlich der jeweiligen Vorbereitung, der Nationalrat als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO zu qualifizieren. Der Nationalrat handelt dabei durch die im GOG-NR vorgesehenen Organe und Mitglieder. Das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2024 trat mit 15. Juli 2024 in Kraft.

4.3.3.2. Da die Veröffentlichung des Protokolls über die Befragung des Beschwerdeführers auf der Website des Parlaments auch nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/2024 andauert, ist zur Feststellung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit § 3a Abs. 4 InfOG maßgeblich. Demnach ist für die (fortgesetzte) Veröffentlichung des verfahrensgegenständlichen Protokolls auf der Website des Parlaments – seit dem 15. Juli 2024 – der Nationalrat Verantwortlicher iSd. Art. 4 Z 7 DSGVO.

4.3.3.3. Wer im Innenverhältnis zum Handeln für den Nationalrat ermächtigt ist, ergibt sich aus den jeweiligen Bestimmungen des Geschäftsordnungsgesetzes (vgl. AB 2592 BlgNR 27. GP 5). Gemäß § 14 Abs. 10 GOG-NR entscheidet der Präsident des Nationalrates für den Nationalrat über datenschutzrechtliche Anträge von betroffenen Personen und vertritt den Nationalrat in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten des Nationalrates.

Dahingegen wird dem Präsidenten des Nationalrates nach der geltenden (Verfassungs-)Rechtslage im Bereich der Gesetzgebung keine eigene datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit zugewiesen. Da der Beschwerdeführer seine Beschwerde nicht auch gegen den Präsidenten des Nationalrates (sondern den „Vorsitzenden des BVT-Untersuchungsausschusses“) gerichtet hat, kann im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, ob dem Präsidenten des Nationalrates auch für den Zeitraum ab dem 15. Juli 2024 aufgrund eines allfälligen faktischen Einflusses auf die Zwecke und Mittel der Verarbeitung allenfalls eine datenschutzrechtliche (Mit-)Verantwortlichkeit – neben oder gemeinsam mit dem Nationalrat – zukommt (zur Frage der „Exklusivität“ einer Festlegung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit im nationalen Recht vgl. EuGH 27.2.2025, C-638/23, *Amt der Tiroler Landesregierung*, Rn. 48).

4.3.3.4. Insoweit der Beschwerdeführer vermeint, dass die in § 3a Abs. 4 InfOG angeordnete Festlegung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit mangels Rechtspersönlichkeit des Nationalrats unionsrechtswidrig sei, ist er auf die Rechtsprechung des EuGH zu verweisen (vgl. EuGH 11.1.2024, C-231/22, *Belgischer Staat [Données traitées par un journal officiel]*, Rn. 36; 27.2.2025, C-638/23, *Amt der Tiroler Landesregierung*, Rn. 30 f).

4.3.4. *Zur Bezeichnung des Viertbeschwerdegegners in der Beschwerde:*

4.3.4.1. Gemäß § 24 Abs. 2 Z 2 DSG hat die Beschwerde „soweit dies zumutbar ist“, die Bezeichnung des Rechtsträgers oder Organs, dem die behauptete Rechtsverletzung zugerechnet wird, zu enthalten.

4.3.4.2. Der Beschwerdeführer hat nach Information über die geänderte Rechtslage im Rahmen des Parteienghört seine ursprüngliche Beschwerde mit Eingabe vom

10. April 2025 in eventuelle auch auf den Viertbeschwerdegegner ausgeweitet. Die Eingabe wurde dem Präsidenten des Nationalrates – als Vertreter des Nationalrates – mit Schreiben vom 11. April 2025 zur Kenntnis gebracht, der in seiner Stellungnahme vom 24. April 2025 die Verantwortlichkeit des Nationalrates für die (fortgesetzte) Veröffentlichung bestätigte.

4.3.4.3. Angesichts der zum Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde nicht vorhersehbaren künftigen Änderung der Rechtslage war es dem Beschwerdeführer nicht zumutbar iSd. § 24 Abs. 2 Z 2 DSG, den Viertbeschwerdegegner bereits in seiner ursprünglichen Beschwerde zu bezeichnen. Auch liegt hinsichtlich der behaupteten Verletzung im Recht auf Löschung kein in der Vergangenheit liegender abgeschlossener Vorgang vor, der einen Austausch der Person des Verantwortlichen ausschließen würde (vgl. zum Austausch des Verantwortlichen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren VwGH 26.7.2023, Ro 2023/04/0013, Rn. 37).

Im Übrigen ist im vorliegenden Fall im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch eine Berichtigung der Bezeichnung des Beschwerdegegners im Rahmen einer vertretbaren Auslegung der Parteienerklärung durch das Parlamentarische Datenschutzkomitee vertretbar (vgl. VwGH 3.9.2024, Ra 2023/04/0092, Rn. 24 mwN).

4.3.4.4. Vor diesem Hintergrund ist die fehlende Bezeichnung des Viertbeschwerdegegners in der ursprünglichen Beschwerde und nachträgliche Erweiterung der Beschwerde auf den Viertbeschwerdegegner nicht zu beanstanden.

Zu Spruchpunkt I und II a:

5. Zur behaupteten Verletzung im Recht auf Geheimhaltung

5.1. *Allgemeines zum Recht auf Geheimhaltung:*

5.1.1. Gemäß § 1 Abs. 1 DSG hat jedermann Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Beschränkungen dieses Grundrechts sind gemäß § 1 Abs. 2 DSG – sofern nicht die Zustimmung oder lebenswichtige Interessen des Betroffenen vorliegen – nur zur

Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

Obwohl § 1 Abs. 2 DSG auf den Begriff „staatliche Behörde“ abstellt, sind bei Eingriffen in das Grundrecht durch Organe der Gesetzgebung die für behördliche Grundrechtseingriffe maßgeblichen Kriterien des § 1 Abs. 2 DSG – zumindest sinngemäß – anzuwenden (vgl. *Eberhard in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg* [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 12. Lfg. [2016] § 1 DSG, Rz. 58, 76; *Dopplinger in Bresich/Dopplinger/Dörnhöfer/Kunnert/Riedl* [Hrsg.], DSG § 1 Rz. 11; *Ennöckl*, Der Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Datenverarbeitung 188 ff; *Kastelitz/Konrath/Neugebauer*, Datenschutz und Parlament, in *Lienbacher/Wielinger* [Hrsg.], Jahrbuch Öffentliches Recht 2011, 150 [168]).

5.1.2. Bei der Auslegung des Rechts auf Geheimhaltung sind insbesondere auch die DSGVO und die darin verankerten Grundsätze heranzuziehen (vgl. *Dopplinger in Bresich/Dopplinger/Dörnhöfer/Kunnert/Riedl* [Hrsg.], DSG § 1 Rz. 1; DSB 31.10.2018, GZ DSB-D123.076/0003-DSB/2018; 6.10.2023, GZ 2023-0.273.912; zur Datenschutz-Richtlinie 95/46 vgl. *Eberhard in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg* [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 12. Lfg. [2016] § 1 DSG, Rz. 22).

Die Anforderungen für eine rechtmäßige Datenverarbeitung sind in Art. 6 DSGVO konkretisiert. Danach erfordert die Rechtmäßigkeit jeder Verarbeitung, dass die Verarbeitung – kumulativ zu den anderen in Art. 5 Abs. 1 geregelten Grundsätzen – unter mindestens einen der in Art. 6 Abs. 1 DSGVO abschließend festgelegten Rechtmäßigkeitstatbestände subsumierbar ist (vgl. EuGH 21.12.2023, C-667/21,

Krankenversicherung Nordrhein, Rn. 75 f; 9.1.2025, C-394/23, Mousse, Rn. 22 mwN; 4.5.2023, C-60/22, Bundesrepublik Deutschland, Rn. 57 mwN).

5.2. *Zur Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung des Protokolls über die öffentliche Befragung des Beschwerdeführers:*

5.2.1. Zur Frage des Vorliegens von allgemein verfügbaren Daten:

Zunächst ist festzuhalten, dass der Tatbestand der „allgemeinen Verfügbarkeit“ der verfahrensgegenständlichen Daten nicht erfüllt ist und die generelle Annahme des Nichtvorliegens einer Verletzung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen für zulässigerweise veröffentlichte Daten nicht mit den Bestimmungen der DSGVO vereinbar wäre (siehe dazu die Ausführungen in Punkt 6.2.4.).

5.2.2. Zur Frage des Vorliegens eines Gesetzes iSd. § 1 Abs. 2 DSG und eines Rechtmäßigkeitstatbestandes iSd. Art. 6 Abs. 1 DSGVO:

5.2.2.1. Als Rechtfertigungsgrund kommt im vorliegenden Fall § 20 Abs. 1 Z 1 VO-UA iVm. § 39 GOG-NR in Betracht, der den Untersuchungsausschuss ermächtigt, die Veröffentlichung von wörtlichen Protokollen über die öffentliche Befragung von Auskunftspersonen und Sachverständigen zu beschließen.

5.2.2.2. § 20 Abs. 1 Z 1 VO-UA iVm. § 39 GOG-NR ist als formelles Gesetz iSd. § 1 Abs. 2 DSG zu qualifizieren. Als legitimer Zweck iSd. Art. 8 Abs. 2 EMRK kann insbesondere der „Schutz der Rechte und Freiheiten anderer“ ins Treffen geführt werden. Der Zugang zu Protokollen über öffentliche Befragungen von Auskunftspersonen in einem Untersuchungsausschuss dient ua. einem legitimen öffentlichen Informationsinteresse und wird von der Informationsfreiheit gemäß Art. 10 EMRK erfasst (vgl. zum Verstoß gegen die Informationsfreiheit im Fall einer gesetzlichen Beschränkung der Öffentlichkeit von Untersuchungsausschüssen auf Medienvertreter VfSlg. 13.577/1993).

Die in § 20 Abs. 1 Z 1 VO-UA vorgesehene Möglichkeit zur Veröffentlichung von Protokollen über öffentliche Befragungen im Untersuchungsausschuss ist zur Zielerreichung auch geeignet und grundsätzlich erforderlich. Die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs wird einerseits durch die (befristete) Möglichkeit zur Erhebung von

Einwendungen gemäß § 19 Abs. 3 VO-UA und andererseits durch die in § 20 Abs. 4 VO-UA vorgesehene Interessenabwägung im Einzelfall gewährleistet.

5.2.2.3. § 20 Abs. 1 Z 1 VO-UA stellt auch eine Rechtsgrundlage iSd. Art. 6 Abs. 1 lit. e iVm. Abs. 3 iVm. Art. 86 DSGVO dar. Die Veröffentlichung von wörtlichen Protokollen über öffentliche Befragungen stellt eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe dar, die dem Verantwortlichen (verfassungs-)gesetzlich übertragen wurde. Der Zugang der Öffentlichkeit zu diesen amtlichen Dokumenten begründet auch ein öffentliches Interesse iSd. Art. 86 DSGVO, das die Offenlegung von in solchen Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten rechtfertigen kann (vgl. ErwGr. 154 DSGVO; EuGH 3.4.2025, C-710/23, *Ministerstvo zdravotníctví [Données relatives au représentant d'une personne morale]*, Rn. 39; 7.3.2024, C-740/22, *Endemol Shine Finland*, Rn. 55; 22.6.2021, C-439/19, *Latvijas Republikas Saeima [Points de pénalité]*, Rn. 120).

Art. 6 Abs. 3 DSGVO stellt klar, dass die betreffende Rechtsgrundlage des Unionsrechts oder des Rechts des Mitgliedstaats ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen muss (vgl. EuGH 4.10.2024, C-200/23, *Agentsia po vpisvanijata*, Rn. 104). Art. 86 DSGVO verlangt, dass der entsprechende Zugang mit den Grundrechten auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten in Einklang gebracht werden muss (vgl. ErwGr. 154 DSGVO; EuGH 3.4.2025, C-710/23, *Ministerstvo zdravotníctví [Données relatives au représentant d'une personne morale]*, Rn. 38 f; 7.3.2024, C-740/22, *Endemol Shine Finland*, Rn. 55; 22.6.2021, C-439/19, *Latvijas Republikas Saeima [Points de pénalité]*, Rn. 120).

Die in § 20 Abs. 1 Z 1 VO-UA vorgesehene Möglichkeit zur Veröffentlichung von wörtlichen Protokollen über öffentliche Befragungen verfolgt somit ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel und ist grundsätzlich auch zur Erreichung dieses Ziels erforderlich. Das in Art. 6 Abs. 3 DSGVO vorgesehene Verhältnismäßigkeitsgebot sowie der in Art. 86 DSGVO geforderte Ausgleich des Rechts auf Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten werden grundsätzlich durch die in § 19 Abs. 3 VO-UA geregelte Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen und die in § 20 Abs. 4 VO-UA vorgesehene Abwägung

zwischen schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen und dem öffentlichen Informationsinteresse gewährleistet.

5.2.3. Zur Frage des Vorliegens überwiegender schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen:

5.2.3.1. Der Beschwerdeführer erhob gegen die Veröffentlichung des wörtlichen Protokolls über seine öffentliche Befragung gemäß § 19 Abs. 3 VO-UA Einwendungen gegen den Umfang der Veröffentlichung und beantragte, dass sein Name im veröffentlichten Protokoll ausschließlich mit den Initialen des Vor- und Nachnamens wiedergegeben wird. Begründend führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, dass er als verdeckter Ermittler tätig sei und daher ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Allgemeinheit, Dritter (Dienstbehörde) sowie seiner Person an der Geheimhaltung seines vollständigen Namens gegenüber der breiten Öffentlichkeit bestehe.

Der Zweitbeschwerdegegner lehnte diese Einwendungen gemäß § 19 Abs. 3 zweiter Satz VO-UA einhellig ab und beschloss mit Stimmenmehrheit gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 VO-UA die Veröffentlichung des wörtlichen Protokolls über die öffentliche Befragung des Beschwerdeführers unter Nennung seines vollständigen Namens.

5.2.3.2. Gemäß § 20 Abs. 4 VO-UA ist bei Veröffentlichungen auf schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen bei der Verwendung personenbezogener Daten, die gegenüber dem öffentlichen Informationsinteresse überwiegen, zu achten.

Der beschlossene Antrag über die Veröffentlichung von medienöffentlichen Befragungen enthält einen Katalog an Kriterien, bei deren Vorliegen von einem überwiegenden Geheimhaltungsinteresse von Auskunftspersonen auszugehen ist und der Name der betreffenden Auskunftspersonen daher nur „anonymisiert“ durch Anführung der Initialen (Anfangsbuchstabe des Vornamens und Anfangsbuchstabe des Nachnamens) sowie der Dienststelle/Organisation genannt werden darf. Demnach sind die Namen jener Auskunftspersonen, die auf der Ladungsliste nicht namentlich angeführt waren bzw. die Einwendungen gegen die Namensnennung im Protokoll vorbracht haben und in den Medien mit Klarnamen, zB durch Interviews, nicht bekannt sind, zu anonymisieren. Wird die Anonymisierung einer Auskunftsperson beschlossen,

ist der Schutz dieser Auskunftspersonen auch in allen anderen wörtlichen Protokollen weiterer Auskunftspersonen zu wahren und sind die jeweiligen Namen durch die Nennung der Initialen und Dienststellen/Organisation zu ersetzen. Entsprechend diesen Kriterien wurde beschlossen, den Namen des Beschwerdeführers nicht zu anonymisieren.

5.2.3.3. Im vorliegenden Fall ist sowohl nach der in § 20 Abs. 4 VO-UA vorgesehenen Interessenabwägung als auch unter Zugrundelegung des im Antrag auf Veröffentlichung enthaltenen Kriterienkatalogs von einem überwiegenden schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresse des Beschwerdeführers auszugehen:

Zunächst hat der Beschwerdeführer sowohl vor Durchführung der medienöffentlichen Befragung – durch einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 17 Abs. 2 Z 1 VO-UA – als auch nach Übermittlung des Amtlichen Protokolls durch Einwendungen gegen den Umfang der Veröffentlichung gemäß § 19 Abs. 3 VO-UA auf das Vorliegen schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen hingewiesen.

Dem Beschwerdeführer ist zuzustimmen, dass seine Tätigkeit als verdeckter Ermittler grundsätzlich ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse an der Nichtnennung seines vollständigen Namens gegenüber der breiten Öffentlichkeit begründet.

Entgegen dem Vorbringen des Präsidenten des Nationalrates führen die vorgelegten Medienberichte nicht dazu, dass das öffentliche Informationsinteresse gegenüber dem schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresse des Beschwerdeführers überwiegt. In den zitierten Beiträgen wird der Beschwerdeführer zwar unter Nennung seines vollständigen Namens als XXXX bezeichnet. Die Beiträge erwähnen hingegen nicht ausdrücklich, dass der Beschwerdeführer als verdeckter Ermittler tätig ist. Hinsichtlich des Beitrags des XXXX wird der Beschwerdeführer als XXXX eines verstorbenen jungen Polizisten genannt, XXXX. Hinsichtlich des Beitrags vom XX.XX.2022 ist darauf zu verweisen, dass dieser vier Jahre nach Veröffentlichung des Protokolls über die öffentliche Befragung des Beschwerdeführers veröffentlicht wurde und daher bereits mangels zeitlichen Konnexes nicht für die Interessenabwägung zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Protokolls herangezogen werden kann.

Die Beiträge stehen zudem in keinem inhaltlichen Zusammenhang zum BVT-Untersuchungsausschuss. In keinem der genannten Beiträge äußert sich der Beschwerdeführer zum BVT-Untersuchungsausschuss oder zu seiner Rolle bei der Hausdurchsuchung im BVT. Die zitierten Medienberichte sind in einer Gesamtschau unter Berücksichtigung ihres Inhalts, der potenziellen Reichweite und des Adressatenkreises nicht geeignet, das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse des Beschwerdeführers an der Nichtnennung seines vollständigen Namens in der Veröffentlichung des wörtlichen Protokolls über seine Befragung zu beseitigen.

5.2.3.4. Auch unter Heranziehung der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) für Zwecke der Abwägung zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung und dem Recht auf Achtung des Privatlebens entwickelten Kriterien (vgl. EGMR [GK] 27.6.2017, 931/13, *Satakunnan Markkinapörssi Oy and Satamedia Oy/Finnland*, Rn. 165 mwN; EuGH 8.12.2022, C-460/20, *Google [Déréférencement d'un contenu prétendument inexact]*, Rn. 60) kann kein überwiegendes öffentliches Informationsinteresse an der Nennung des vollständigen Namens des Beschwerdeführers erblickt werden:

Der Gegenstand der Veröffentlichung des wörtlichen Protokolls über die medienöffentliche Befragung des Beschwerdeführers im BVT-Untersuchungsausschuss begründet unzweifelhaft einen Beitrag zur Debatte von öffentlichem Interesse. Die im Protokoll enthaltenen Informationen wurden im Zuge einer Befragung des Beschwerdeführers im Rahmen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses und damit grundsätzlich rechtskonform erlangt. Die im veröffentlichten Protokoll enthaltenen Informationen sind auch richtig. Allerdings ist der Beschwerdeführer – auch unter Berücksichtigung der vom Präsidenten des Nationalrates zitierten Medienberichte – in der Öffentlichkeit nicht allgemein bekannt. Auch das vorangegangene Verhalten des Beschwerdeführers zielte nicht darauf ab, Bekanntheit in der breiten Öffentlichkeit zu erlangen. Vielmehr war der Beschwerdeführer durch seine Einwendungen gegenüber dem BVT-Untersuchungsausschuss bestrebt, die Geheimhaltung seiner Identität zu schützen. Hinsichtlich des Inhalts, der Form und der möglichen Auswirkungen der Datenverarbeitung ist darauf hinzuweisen, dass die Veröffentlichung des Protokolls auf der Website des Parlaments dazu führt, dass dieses

einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Durch die Nennung des vollständigen Namens im Protokoll scheint das Protokoll bei einer Suche nach dem Namen des Beschwerdeführers in den Ergebnissen von Online-Suchmaschinen auf. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass sich die Veröffentlichung seines vollständigen Namens iZm. dem BVT-Untersuchungsausschuss und seiner Rolle bei der Hausdurchsuchung im BVT negativ auf seine Tätigkeit als verdeckter Ermittler auswirken konnte bzw. auswirken kann.

5.2.4. Zur Verhältnismäßigkeit:

5.2.4.1. Die Veröffentlichung des Protokolls unter vollständiger Nennung des Namens des Beschwerdeführers steht im vorliegenden Fall überdies nicht im Einklang mit dem Grundsatz der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO.

Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO müssen personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein. Mit diesem Grundsatz wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zum Ausdruck gebracht (vgl. EuGH 4.10.2024, C-446/21, *Schrems [Communication de données au grand public]*, Rn. 50 mwN). Die Ausnahmen und Einschränkungen hinsichtlich dieses Grundsatzes sind nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH auf das absolut Notwendige zu beschränken (vgl. EuGH 4.10.2024, C-446/21, *Schrems [Communication de données au grand public]*, Rn. 52; 24.2.2022, C-175/20, *Valsts ierņēmumu dienests [Traitement des données personnelles à des fins fiscales]*, Rn. 73, 79 mwN). Gemäß dem in Art. 5 Abs. 2 DSGVO genannten Grundsatz der Rechenschaftspflicht muss der Verantwortliche zudem nachweisen können, dass die personenbezogenen Daten unter Einhaltung der in Abs. 1 leg. cit genannten Grundsätze erhoben und verarbeitet werden (vgl. EuGH 4.10.2024, C-446/21, *Schrems [Communication de données au grand public]*, Rn. 51).

5.2.4.2. Es ist nicht ersichtlich und wurde vom Präsidenten des Nationalrates in seinen Stellungnahmen auch nicht dargelegt, weshalb für die Erreichung des Zwecks der öffentlichen Information über das wörtliche Protokoll der Befragung des Beschwerdeführers auch die Nennung seines vollständigen Namens notwendig sein soll. Dem öffentlichen Informationsinteresse kann vielmehr auch dadurch entsprochen

werden, dass die dienstrechtliche Zuordnung des Beschwerdeführers zur EGS genannt wird.

Dies wird durch den Umstand bestätigt, dass bei 29 Befragungsprotokollen (von 102 Befragungen von 88 Auskunftspersonen) der Name durch Initialen ersetzt wurde. Soweit der Präsident des Nationalrates im Zusammenhang mit der Interessenabwägung die Rolle der EGS bei der Durchführung der Hausdurchsuchung im BVT ins Treffen führt, ist darauf zu verweisen, dass in den veröffentlichten Protokollen über die Befragung von drei anderen Mitarbeitern der EGS deren Vor- und Nachname durch Initialen und den Hinweis auf deren Dienststelle „(EGS)“ ersetzt wurde. Der Umstand der Beteiligung der EGS bei der Durchführung der Hausdurchsuchung beim BVT vermag für sich genommen noch keine namentliche Nennung aller Mitarbeiter der EGS in den veröffentlichten Protokollen zu rechtfertigen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Mitarbeiter verdeckt ermitteln. Es wurde auch nicht behauptet, dass dem Beschwerdeführer im Zuge der Durchführung der Hausdurchsuchung des BVT eine führende Rolle zukam, die aus diesem Grund ein überwiegendes öffentliches Informationsinteresse an seiner namentlichen Nennung begründen würde.

5.2.4.3. Im Lichte dieser Erwägungen ist die Veröffentlichung des wörtlichen Protokolls der Befragung des Beschwerdeführers unter Nennung seines vollständigen Namens auch nicht verhältnismäßig iSd. § 1 Abs. 2 letzter Satz DSGVO.

5.2.4.4. Da im vorliegenden Fall das im öffentlichen Interesse liegende Ziel des Zugangs zum wörtlichen Protokoll der öffentlichen Befragung des Beschwerdeführers in zumutbarer Weise ebenso wirksam mit anderen Mitteln erreicht werden kann, die weniger stark in die Grundrechte der betroffenen Person, insbesondere die in den Art. 7 und 8 GRC verbürgten Rechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten eingreifen, waren auch die Anforderungen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e iVm. Abs. 3 letzter Satz iVm. Art. 86 DSGVO iVm. § 20 VO-UA nicht erfüllt (vgl. EuGH 4.10.2024, C-200/23, *Agencia po vπισvanyata*, Rn. 111).

5.2.5. Der Zweitbeschwerdegegner hat daher den Beschwerdeführer durch seinen Beschluss über die Veröffentlichung des wörtlichen Protokolls über die öffentliche

Befragung des Beschwerdeführers im BVT-Untersuchungsausschuss unter Nennung seines vollständigen Vor- und Nachnamens im Recht auf Geheimhaltung gemäß § 1 Abs. 1 DSG verletzt. Dasselbe gilt für den Viertbeschwerdegegner, der seit 15. Juli 2024 als Verantwortlicher zu qualifizieren ist.

5.2.6. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es möglich, über eine auf die DSGVO und auf § 1 Abs. 1 DSG gestützte Datenschutzbeschwerde unter einem und somit einheitlich abzusprechen, wenn ein im Wege nach Art. 77 DSGVO geltend gemachter Verstoß gegen (etwa) Art. 5 DSGVO gleichzeitig auch eine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung nach § 1 Abs. 1 DSG darstellt (VwGH 6.3.2024, Ro 2021/04/0030, Rn. 53). Da der Beschwerdeführer nicht ausdrücklich die Feststellung einer Verletzung einer konkreten Bestimmung der DSGVO begehrt hat, musste im Spruch nicht gesondert auch die Feststellung eines Verstoßes gegen Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO und Art. 6 Abs. 1 lit. e iVm. Abs. 3 iVm. Art. 86 DSGVO iVm. § 20 VO-UA festgestellt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Spruchpunkt II b:

6. Zur behaupteten Verletzung im Recht auf Löschung

6.1. *Allgemeines zum Recht auf Löschung:*

6.1.1. Gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 DSG hat jedermann – „nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen“ – das Recht auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten. Die in § 1 Abs. 3 DSG enthaltenen „Begleit- bzw. Nebenrechte“ stehen unter einem Konkretisierungsvorbehalt. Den Gesetzgeber trifft ein Ausgestaltungsauftrag, die Modalitäten der Geltendmachung der datenschutzrechtlichen Begleitrechte zu regeln. Beschränkungen dieser Rechte sind gemäß § 1 Abs. 4 DSG nur unter den in § 1 Abs. 2 DSG genannten Voraussetzungen zulässig (vgl. *Dopplinger in Bresich/Dopplinger/Dörnhöfer/Kunnert/Riedl* [Hrsg.], DSG § 1 Rz. 17).

6.1.2. Gemäß Art. 17 Abs. 1 DSGVO hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten

unverzögerlich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der in Art. 17 Abs. 1 lit. a bis f genannten Gründe zutrifft. Art. 17 Abs. 1 DSGVO regelt zwei voneinander unabhängige Fallgestaltungen, nämlich zum einen die Löschung der Daten auf Antrag der betroffenen Person und zum anderen die Löschung aufgrund des Bestehens einer dem Verantwortlichen obliegenden eigenständigen, von einem Antrag der betroffenen Person unabhängigen Verpflichtung (EuGH 14.3.2024, C-46/23, *Újpesti Polgármesteri Hivatal*, Rn. 37).

6.1.3. Gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. d DSGVO hat der Verantwortliche – sowohl auf Antrag der betroffenen Person sowie aus eigenem – personenbezogene Daten zu löschen, wenn diese unrechtmäßig verarbeitet wurden. Ob personenbezogene Daten „unrechtmäßig“ iSd. Art. 17 Abs. 1 lit. d DSGVO verarbeitet wurden, ist am Maßstab der Art. 5 bis 10 DSGVO zu beurteilen (vgl. *Jahnel*, Kommentar zur DSGVO Art. 17 Rz. 29).

6.1.4. Auch die Entfernung des Personenbezugs („Anonymisierung“) von personenbezogenen Daten kann grundsätzlich ein mögliches Mittel zur Löschung darstellen (vgl. *Jahnel*, Kommentar DSGVO Art. 17 Rz. 13; DSB 5.12.2018, DSB-D123.270/0009-DSB/2018; zur Qualifikation eines Antrags eines Betroffenen auf Entfernung von personenbezogenen Daten aus einem Teilnehmerverzeichnis als Ausübung des Rechts auf Löschung vgl. EuGH 27.10.2022, C-129/21, *Proximus [Annales électroniques publics]*, Rn. 66 f). Auch der Verwaltungsgerichtshof hat – zum DSG 2000 – ausgesprochen, dass eine Schwärzung als Form der Löschung angesehen werden kann. Durch die Unkenntlichmachung des Namens des Betroffenen sowie aller anderen seine Person betreffenden Daten kann seinem Löschungsbegehren entsprochen werden (vgl. VwGH 23.11.2009, 2008/05/0079).

6.2. *Zur Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung des Protokolls über die öffentliche Befragung des Beschwerdeführers auf der Website:*

6.2.1. Bei der Veröffentlichung des Protokolls auf der Website des Parlaments handelt es sich um eine „Offenlegung durch [...] Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung“ und damit um eine Verarbeitung personenbezogener Daten iSd. Art. 4

Z 2 DSGVO, die einer Rechtsgrundlage iSd. Art. 6 Abs. 1 DSGVO und § 1 Abs. 2 DSG bedarf und den Grundsätzen des Art. 5 Abs. 1 DSGVO entsprechen muss.

6.2.2. Wie unter Punkt IV.3.3. dargestellt, ist bei der Prüfung der behaupteten Verletzung im Recht auf Löschung auf die zum Zeitpunkt der Entscheidung geltende Rechtslage abzustellen. Eine zulässige Datenverarbeitung in Form einer Offenlegung setzt jedoch die Rechtmäßigkeit der dem Verantwortlichen zurechenbaren vorgelagerten Datenverarbeitung voraus (vgl. zB BVwG 13.12.2022, W252 2247119-1; VwGH 23.2.2021, Ra 2019/04/0054 mwN). Da die Veröffentlichung des Protokolls der öffentlichen Befragung des Beschwerdeführers unter Nennung seines vollständigen Namens bereits zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Zweitbeschwerdegegner unrechtmäßig war (siehe Punkt IV.5.), entbehrt auch die nachgelagerte Veröffentlichung des gegenständlichen Protokolls auf der Website des Parlaments einer Rechtsgrundlage.

6.2.3. An dieser Beurteilung vermag auch der mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2024 eingefügte § 3a Abs. 1 InfOG nichts zu ändern, der den Nationalrat und den Bundesrat einschließlich deren Mitglieder sowie die Funktionäre gemäß § 56i Abs. 1 Z 1 bis 3 VfGG ermächtigt, personenbezogene Daten für Zwecke der Gesetzgebung, der Mitwirkung an der Vollziehung des Bundes einschließlich deren Kontrolle sowie der Mitwirkung an Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zu verarbeiten. Auch im Anwendungsbereich dieser Bestimmung ist auf den Grundsatz der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO und auf das Gebot der Verhältnismäßigkeit gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e iVm. Abs. 3 DSGVO zu verweisen (siehe Punkt IV.5.2.4.).

6.2.4. Der Umstand, dass das veröffentlichte Protokoll seit mittlerweile über sechseinhalb Jahren auf der Website des Parlaments abrufbar ist, vermag die Rechtswidrigkeit der fortgesetzten Veröffentlichung nicht zu beseitigen. Insbesondere führt die Veröffentlichung nicht dazu, dass die personenbezogenen Daten infolge ihrer „allgemeinen Verfügbarkeit“ iSd. § 1 Abs. 2 DSG einem Geheimhaltungsinteresse nicht mehr zugänglich wären. Zum einen bezieht sich der Begriff der allgemeinen Verfügbarkeit nur auf – hier nicht vorliegende – zulässigerweise veröffentlichte Daten, zum anderen wäre die generelle Annahme des Nichtvorliegens einer Verletzung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen für zulässigerweise veröffentlichte Daten

nicht mit den Bestimmungen der DSGVO vereinbar, weshalb dieses Tatbestandselement nicht zur Anwendung gelangt (vgl. zur DS-RL 95/46 bereits *Jahnel*, Handbuch Datenschutzrecht [2010] Rz. 2/18 ff, 4/27; zur Anwendbarkeit der DS-RL auch auf veröffentlichte Daten vgl. EuGH 16.12.2008, C-73/07, *Satakunnan Markkinapörssi/Satamedia*; *Thiele/Wagner*, Praxiskommentar zum Datenschutzgesetz [DSG]² [2022] § 1 Rz. 115 mwN).

6.2.5. Die (fortgesetzte) Veröffentlichung des wörtlichen Protokolls über die Befragung des Beschwerdeführers auf der Website des Parlaments unter Nennung seines vollständigen Namens stellt daher eine unrechtmäßige bzw. unzulässige Datenverarbeitung iSd. Art. 17 Abs. 1 lit. d DSGVO und § 1 Abs. 3 Z 2 DSG dar. Das Vorliegen einer Ausnahme vom Recht auf Löschung gemäß Art. 17 Abs. 3 DSGVO (insbesondere auch der lit. a) ist zu verneinen.

6.3. Zum Recht auf Löschung gemäß § 3b Abs. 5 InfOG

6.3.1. Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2024 wurde § 3b InfOG eingefügt, der die Rechte der betroffenen Person im Zusammenhang mit Verhandlungsgegenständen, die im Nationalrat oder Bundesrat entstehen (einschließlich deren Vorbereitung) gemäß den Art. 13 bis 19 und 21 DSGVO und § 1 Abs. 3 DSG unter Berufung auf Art. 23 Abs. 1 lit. e und h DSGVO einschränkt. Diese Bestimmung ist auf die vorliegende Beschwerde grundsätzlich anzuwenden (vgl. Punkt IV.3.3.).

6.3.2. In Bezug auf das Recht auf Löschung gemäß Art. 17 DSGVO und § 1 Abs. 3 DSG normiert § 3b Abs. 5 InfOG, dass dieses Recht bei den in § 3b Abs. 1 InfOG genannten parlamentarischen Unterlagen (wozu auch wörtliche Protokolle über öffentliche Befragungen von Auskunftspersonen zählen) nur das Recht auf Entfernung veröffentlichter personenbezogener Daten von der Website des Parlaments umfasst. § 3b Abs. 5 InfOG schränkt sohin den Umfang und die Modalitäten des Rechts auf Löschung gemäß Art. 17 Abs. 1 DSGVO und § 1 Abs. 3 Z 2 DSG ein, wohingegen die materiellen Voraussetzungen für das Vorliegen eines – antragsgebundenen und antragsunabhängigen – Rechts auf Löschung unberührt bleiben.

Die Materialien führen zu dieser Bestimmung Folgendes aus (AB 2594 BlgNR 27. GP 5):

„Parlamentarische Materialien unterliegen der sachlichen Immunität (Art. 33 und Art. 37 Abs. 3 B-VG iVm § 22 GOG und § 17 GO-BR) und gelten mit ihrer Entstehung als Archivgut (§ 2 Abs. 1 Bundesarchivgutverordnung iVm Z 1 und 2 der Anlage zu § 2 Abs. 1). Eine auch nur teilweise Löschung kommt daher schon im Hinblick auf Art. 17 Abs. 3 lit. d DSGVO nicht in Betracht; im Regelfall ist die Verarbeitung zudem gemäß Art. 17 Abs. 3 lit. a und b DSGVO erforderlich. Das Recht auf Löschung muss daher notwendigerweise in Bezug auf die jeweiligen internen Dokumente ausgeschlossen werden, da auch (aufwändige) Einzelfallprüfungen in aller Regel nicht zum Erfolg führen könnten. In Bezug auf personenbezogene Daten in veröffentlichten parlamentarischen Materialien sind Löschanträge hingegen zulässig; dies entspricht auch der langjährigen parlamentarischen Praxis zu § 1 DSG. Ein gelinderes Mittel als die Beschränkung des Löschantrags auf die in veröffentlichten parlamentarischen Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten ist aufgrund der langfristigen Dokumentationsanforderlichkeiten und die für die Originaldokumente geltende sachliche Immunität nicht denkbar.“

6.3.3. Gegenstand des in der Beschwerde enthaltenen Feststellungsbegehrens ist die Veröffentlichung des Protokolls der Befragung des Beschwerdeführers unter vollständiger Nennung seines Vor- und Nachnamens anstelle der Initialen seines Namens. Der Beschwerdeführer stellt zudem das Leistungsbegehren, das veröffentlichte Protokoll über seine öffentliche Befragung im BVT-Untersuchungsausschuss dahingehend abzuändern, dass an keiner Stelle dieses Protokolls sein vollständiger Vor- und Nachname angeführt, sondern dieser mit den Initialen „X.X.“ abgekürzt wiedergegeben wird.

Die beantragte Ersetzung des vollständigen Namens durch die Initialen des Anfangsbuchstabens des Vor- und Nachnamens („X.X.“) im veröffentlichten Protokoll ist als „Entfernung veröffentlichter personenbezogener Daten von der Website des Parlaments“ iSd. § 3b Abs. 5 InfOG zu werten. Da sowohl das Feststellungs- als auch das Leistungsbegehren im Recht auf Löschung im Umfang des § 3b Abs. 5 InfOG Deckung finden, kann im vorliegenden Fall offen bleiben, ob die mit § 3b Abs. 5 InfOG einhergehende Beschränkung den unionsrechtlichen Anforderungen des Art. 23 Abs. 1 lit. e und h iVm. Abs. 2 DSGVO bzw. den Anforderungen des § 1 Abs. 4 DSG genügt.

6.3.4. Soweit der Beschwerdeführer in seinem Schriftsatz vom 10. April 2025 (erstmalig) moniert, dass das Recht auf Löschung gemäß § 3b Abs. 5 InfOG DSGVO-widrig sei, da sein voller Name weiterhin im Protokoll aufscheinen würde, ist er auf sein Feststellungsbegehren zu verweisen, wonach er auf das „veröffentlichte Protokoll seiner Vernehmung im BVT-Untersuchungsausschuss“ abstellt. Sowohl das Vorbringen als auch das Feststellungsbegehren beziehen sich ausschließlich auf die Entfernung

seines vollständigen Namens im veröffentlichten Protokoll, nicht hingegen auf die Löschung des gesamten veröffentlichten Protokolls oder seines vollständigen Namens im (nicht veröffentlichten) Amtlichen Protokoll.

6.3.5. Soweit der Beschwerdeführer in seinem Schriftsatz vom 10. April 2025 Bedenken gegen die Beschränkung des Widerspruchsrechts in § 3b Abs. 7 InfOG zum Ausdruck bringt, ist er darauf zu verweisen, dass das Widerspruchsrecht nicht Gegenstand seiner Beschwerde und seines Feststellungsbegehrens ist. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Bedenken.

6.3.6. Da die (fortgesetzte) Veröffentlichung des wörtlichen Protokolls über die öffentliche Befragung des Beschwerdeführers unter Nennung seines vollständigen Vor- und Nachnamens auf der Website des Parlaments unrechtmäßig ist, verstößt die Verarbeitung gegen das Recht auf Löschung gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 DSG und Art. 17 Abs. 1 lit. d DSGVO.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Spruchpunkt III:

7. Zum Leistungsauftrag

7.1. Entspricht eine Verarbeitung personenbezogener Daten nicht den ua. in Art. 5 DSGVO festgelegten Grundsätzen, so dürfen die Aufsichtsbehörden im Einklang mit ihren Aufgaben und Befugnissen nach den Art. 57 und 58 DSGVO tätig werden. Zu diesen Aufgaben gehört es gemäß Art. 57 Abs. 1 lit. a DSGVO ua., die Anwendung der DSGVO zu überwachen und durchzusetzen (vgl. EuGH 14.3.2024, C-46/23, *Újpesti Polgármesteri Hivatal*, Rn. 33; 16.7.2020, C-311/18, *Facebook Ireland und Schrems*, Rn. 108). Der EuGH hat in seiner Rechtsprechung klargestellt, dass eine nationale Aufsichtsbehörde, wenn sie am Ende ihrer Untersuchung der Ansicht ist, dass die betroffene Person kein angemessenes Schutzniveau genießt, nach dem Unionsrecht verpflichtet ist, in geeigneter Weise zu reagieren, um der festgestellten Unzulänglichkeit abzuhelpfen, und zwar unabhängig davon, welchen Ursprungs und welcher Art sie ist. Zu diesem Zweck werden in Art. 58 Abs. 2 DSGVO die

verschiedenen der Aufsichtsbehörde zur Verfügung stehenden Abhilfebefugnisse aufgezählt. Es ist Sache der Aufsichtsbehörde, das geeignete Mittel zu wählen, um mit aller gebotenen Sorgfalt ihre Aufgabe zu erfüllen, die darin besteht, über die umfassende Einhaltung der DSGVO zu wachen (vgl. EuGH 14.3.2024, C-46/23, *Újpesti Polgármesteri Hivatal*, Rn. 34; 16.7.2020, C-311/18, *Facebook Ireland und Schrems*, Rn. 111 f).

7.2. Das Parlamentarische Datenschutzkomitee verfügt gemäß Art. 58 Abs. 2 lit. d DSGVO über Abhilfebefugnisse, die es ihm gestatten, einen Verantwortlichen anzuweisen, Verarbeitungsvorgänge auf bestimmte Weise und innerhalb eines bestimmten Zeitraums in Einklang mit der DSGVO zu bringen. Gemäß Art. 58 Abs. 2 lit. c DSGVO kann das Parlamentarische Datenschutzkomitee den Verantwortlichen anweisen, den Anträgen der betroffenen Person auf Ausübung der ihr nach der DSGVO zustehenden Rechte zu entsprechen. Außerdem sieht Art. 58 Abs. 2 lit. g DSGVO vor, dass es einer Aufsichtsbehörde ua. – auch amtswegig – gestattet ist, die Löschung personenbezogener Daten gemäß Art. 17 DSGVO anzuordnen (vgl. EuGH 14.3.2024, C-46/23, *Újpesti Polgármesteri Hivatal*, Rn. 36).

7.3. Da die Abhilfebefugnisse gemäß Art. 58 Abs. 2 DSGVO nicht zwischen Verantwortlichen des privaten und öffentlichen Bereichs differenzieren, hat die in § 24 Abs. 5 zweiter Satz DSG normierte tatbestandliche Einschränkung von Leistungsaufträgen auf „einem Verantwortlichen des privaten Bereichs“ zuzurechnende Verletzungen aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts unangewendet zu bleiben (vgl. BVwG 27.5.2020, W214 2228346-1; 28.5.2020, W211 2216385-1; 7.3.2023, W245 2247402-1; AB 2594 BlgNR 27. GP 11).

7.4. Das Parlamentarische Datenschutzkomitee ist daher in Ausübung seiner Abhilfebefugnisse gemäß Art. 58 Abs. 2 lit. c, d und g DSGVO berechtigt, dem Viertbeschwerdegegner aufzutragen, dem Recht auf Löschung gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 DSG und Art. 17 Abs. 1 DSGVO im Umfang des § 3b Abs. 5 InfOG dadurch zu entsprechen, dass dieser die auf der Website des Parlaments veröffentlichten personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers löscht, indem er den vollständigen Vor- und Nachnamen des Beschwerdeführers im veröffentlichten Protokoll über die öffentliche Befragung des Beschwerdeführers entfernt.

7.5. Eine Frist von vier Wochen scheint angemessen, um dem Leistungsauftrag zu entsprechen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Spruchpunkt IV:

8. Zur datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit des Erst- und Drittbeschwerdegegners:

8.1. *Zur Erstbeschwerdegegnerin:*

Die Erstbeschwerdegegnerin hat im gegenständlichen Fall weder faktisch über Zwecke und Mittel der Verarbeitung entschieden noch legt die nationale Rechtsordnung eine Verantwortlichkeit der Erstbeschwerdegegnerin fest. Aus der Rechtsordnung kann auch keine datenschutzrechtliche Zurechnung des Handelns der Zweitbeschwerdegegnerin oder des Viertbeschwerdegegners zur Erstbeschwerdegegnerin abgeleitet werden. Eine solche Zurechnung ist auch nicht erforderlich, da der Begriff des Verantwortlichen iSd. Art. 4 Z 7 DSGVO keine Rechtspersönlichkeit oder Rechtsfähigkeit voraussetzt (vgl. EuGH 11.1.2024, C-231/22, *Belgischer Staat [Données traitées par un journal officiel]*, Rn. 36; 27.2.2025, C-638/23, *Amt der Tiroler Landesregierung*, Rn. 30 f).

8.2. *Zur Drittbeschwerdegegnerin:*

8.2.1. In Bezug auf die Drittbeschwerdegegnerin (die Vorsitzende des BVT-Untersuchungsausschusses) ist darauf hinzuweisen, dass dem Präsidenten des Nationalrates ex lege der Vorsitz des Untersuchungsausschusses zukommt (§ 5 Abs. 1 VO-UA). Der Vorsitzende ist jedoch nicht Mitglied des Untersuchungsausschusses und daher nicht stimmberechtigt (§ 5 Abs. 4 VO-UA). Ihm kommt primär eine koordinierende Rolle im Untersuchungsausschuss-Verfahren zu (vgl. *Parlamentsdirektion*, Handbuch Rz. 84 f). Er hat gemäß § 6 Abs. 3 VO-UA auf die Wahrung des Grundrechts- und Persönlichkeitsschutzes zu achten. Im Rahmen dieser Aufgabe hat der Vorsitzende zB dafür zu sorgen, dass Auskunftspersonen nur mit ihrer Zustimmung fotografiert/aufgenommen werden und dass unzulässige Fragen

unterbleiben (vgl. *Parlamentsdirektion*, Handbuch Rz. 217).

8.2.2. Der Vorsitzende entscheidet gemäß § 17 Abs. 3 VO-UA ua. über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Zwar wurde vom Beschwerdeführer gemäß § 17 Abs. 2 Z 1 VO-UA auch der Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt, über den die Drittbeschwerdegegnerin gemäß § 17 Abs. 3 VO-UA ablehnend entschieden hat. Gegenstand der Beschwerde ist jedoch nicht die Entscheidung der Drittbeschwerdegegnerin über den Nicht-Ausschluss der Öffentlichkeit, sondern die Veröffentlichung des wörtlichen Protokolls über die öffentliche Befragung des Beschwerdeführers. Der Drittbeschwerdegegnerin kommt in diesem Zusammenhang jedoch weder in Bezug auf erhobene Einwendungen gemäß § 19 Abs. 3 VO-UA noch hinsichtlich der Veröffentlichung wörtlicher Protokolle über die öffentliche Befragung iSd. § 20 Abs. 1 Z 1 VO-UA ein Stimmrecht oder eine sonstige Entscheidungsbefugnis zu. Vor diesem Hintergrund kann eine datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der Drittbeschwerdegegnerin als Vorsitzende des BVT-Untersuchungsausschusses weder implizit aus der Rechtsordnung noch aus einer faktischen Entscheidungsbefugnis abgeleitet werden.

8.3. Soweit sich eine Datenschutzbeschwerde gegen einen Rechtsträger oder ein Organ richtet, der bzw. das die Entscheidung zur Datenverarbeitung nicht getroffen bzw. nicht zu verantworten hat (und dies auch nicht im Wege einer vertretbaren Auslegung bereinigt werden kann), ist die Beschwerde abzuweisen (vgl. VwGH 18.3.2022, Ro 2020/04/0027, Rn. 42).

Die Beschwerde war daher hinsichtlich des Erstbeschwerdegegners und der Drittbeschwerdegegnerin spruchgemäß abzuweisen.

9. Zum Mehrbegehren betreffend Verletzung „gegen die DSGVO“

Ebenso war das Mehrbegehren auf Feststellung einer Verletzung „gegen die DSGVO“ abzuweisen, da sich das Vorbringen ausschließlich auf eine Verletzung des Rechts auf Geheimhaltung sowie des Rechts auf Löschung bezog. Die in der Begründung zur festgestellten Verletzung im Recht auf Geheimhaltung genannte Verletzung des Art. 5 DSGVO sowie des Art. 6 Abs. 1 lit. e iVm. Abs. 3 iVm. Art. 86 DSGVO iVm. § 20 VO-

UA wurde vom Beschwerdeführer nicht ausdrücklich geltend gemacht und musste daher nicht gesondert im Spruch festgestellt werden.

Der Ausspruch von Verletzungen der DSGVO war daher spruchgemäß auf Art. 17 Abs. 1 DSGVO zu beschränken.

10. Zum Kostenersatz

10.1. Gemäß § 74 Abs. 1 AVG hat jeder Beteiligte die ihm im Verwaltungsverfahren erwachsenden Kosten selbst zu bestreiten. Hinsichtlich der Kosten der Beteiligten gilt insofern der Grundsatz der Selbsttragung, als ein Kostenersatz zwischen den Beteiligten gemäß § 74 Abs. 2 AVG nur stattfindet, wenn die Verwaltungsvorschriften ausnahmsweise eine diesbezügliche Regelung enthalten (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 74 Rz. 4 mwN [Stand 1.4.2009, rdb.at]).

10.2. Weder den Bestimmungen des DSG noch den Bestimmungen der DSGVO kann ein Kostenersatz für allfällige Verfahrenskosten entnommen werden. Gemäß § 74 Abs. 1 AVG hat daher jeder Beteiligte die ihm im Verwaltungsverfahren erwachsenden Kosten selbst zu bestreiten (vgl. *Zavadil in Knyrim* [Hrsg.], *DatKomm Art. 57 DSGVO* Rz. 26 [Stand 1.7.2024, rdb.at]; *BVwG 9.12.2019, W214 2221970-1*).

10.2.1. Der Grundsatz der Selbsttragung ist für sämtliche Parteienkosten maßgeblich und umfasst insbesondere Anwaltskosten sowie Reise- und Verpflegungskosten (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 74 Rz. 9 mwN). Im Übrigen herrscht weder im Verfahren vor der Datenschutzbehörde und dem Parlamentarischen Datenschutzkomitee noch vor dem Bundesverwaltungsgericht Anwaltpflicht (vgl. § 10 AVG, § 17 VwGVG). Eine Heranziehung eines Rechtsanwalts ist auch nicht unbedingt erforderlich, zumal eine Beschwerde vor der Datenschutzbehörde bzw. dem Parlamentarischen Datenschutzkomitee bei eventuellen Mängeln nicht sofort zurückzuweisen ist, sondern vielmehr ein Verbesserungs- bzw. Mängelbehebungsauftrag zu ergehen hat (§ 13 Abs. 3 AVG; § 17 VwGVG), sodass es auch anwaltlich nicht vertretenen Parteien mithilfe der Anleitung durch die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht jedenfalls möglich ist, ein solches Verfahren ordnungsgemäß zu führen (vgl. *BVwG 9.12.2019, W214 2221970-1*).

10.2.2. Es besteht auch keine gesetzliche Grundlage für den Ersatz der Aufwendungen, die einer Partei auf Grund ihrer Beteiligung an einem Zwischenverfahren (vor dem EuGH), entstanden sind. Für den Ersatz der Aufwendungen des Beschwerdeführers für einen an den EuGH gerichteten Schriftsatz, der Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie des sonstigen Aufwandes, die ihm „durch die Teilnahme der für ihn mit der Vertretung durch einen Rechtsanwalt an der vor dem EuGH durchgeführten Verhandlung erwachsen sind“, kommt kein Kostenersatz in Betracht (vgl. VwGH 1.2.2024, Ro 2021/04/0006, Rn. 41).

10.2.3. Mangels gesetzlicher Grundlage besteht auch kein Anspruch des Beschwerdeführers auf Aufwandsersatz für den Schriftsatz vom 10. April 2025.

10.2.4. Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass die Regelung des § 74 AVG auch nicht verfassungswidrig ist. Der Verfassungsgerichtshof führte dazu aus:

„Gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 74 AVG bestehen keine Bedenken. Es liegt im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Verwaltungsverfahrensgesetzgebers, ob und in welchen Fällen er eine Selbsttragung der Verfahrenskosten (iSd. § 74 Abs. 1 AVG) oder einen Kostenersatzanspruch gegen einen anderen Beteiligten (vgl. § 74 Abs. 2 AVG iVm. dem jeweiligen Materiengesetz) normiert. Dem Nachteil im (datenschutzrechtlichen) Verwaltungsverfahren, die eigenen Kosten selbst zu tragen, steht der Vorteil des fehlenden Risikos gegenüber, zur Übernahme von Kosten eines anderen Beteiligten verpflichtet zu werden.“ (VfGH vom 26.2.2020, E 315/2020-5).

10.3. Kosten, die im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens vor einer Aufsichtsbehörde entstehen, können aber – nach Maßgabe schadenersatzrechtlicher Voraussetzungen gemäß § 1293 ABGB iVm. Art. 82 DSGVO, § 29 DSG – bei den zuständigen Zivilgerichten geltend gemacht werden („Rettungsaufwand“) (*Zavadil in Knyrim* [Hrsg.], *DatKomm Art. 57 DSGVO Rz. 26*; OLG Linz 10.11.2021, 2 R 149/21a, *Dako 2022/9*). Der Beschwerdeführer ist im Zusammenhang mit der Geltendmachung des Ersatzes eines allfälligen „Rettungsaufwandes“ daher auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Die Beschwerde war daher diesbezüglich spruchgemäß abzuweisen.

[...]